



Planfeststellungsbeschluss

für die

Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche an der Weschnitz

im Bereich

Deich links der Weschnitz (KWDL), RDS (Rheindeichsystem) 1, Deich-
km 26+050 bis 31+450 sowie des

Deiches rechts der Weschnitz (KWDR), RDS 2, Deich-km – 4+100 bis
0+000,

zuzüglich des „Lückenschlusses Einhausen“ bis Deich-km 32+635 L / –
6+580 R

und für die Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),

beantragt durch den Gewässerverband Bergstraße

vom 27. August 2024

RPDA - Dez. IV/Da 41.6- -79 i 06.02/2-2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.....	5
A. Verfügender Teil.....	7
I. Feststellung des Plans.....	7
1. Tenor.....	7
2. Kosten des Verfahrens.....	7
II. Planunterlagen.....	7
III. Anlagen zum Bescheid.....	14
IV. Konzentrationswirkung.....	15
V. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen.....	15
1. Oberflächengewässer.....	16
2. Naturschutz.....	16
3. Grundwasser.....	16
4. Forst.....	16
VI. Nebenbestimmungen.....	17
1. Allgemeine Auflagen.....	17
2. Bodenschutz.....	18
3. Kampfmittelräumung.....	20
4. Archäologie.....	22
5. Regional- und Bauleitplanung.....	24
6. Forst.....	24
7. Grundwasser.....	25
8. Naturschutz.....	28
9. Landwirtschaft.....	35
10. Fischerei.....	35
11. Deichbau.....	36
12. Leitungsbetreiber.....	38
VII. Hinweise.....	43
1. Grundwasser.....	43

2.	Landwirtschaft	43
3.	Leitungsbetreiber	43
VIII.	Kostenentscheidung	44
B.	Sachverhalt	45
I.	Antragsgegenstand	45
II.	Antragsbegründung	46
III.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	46
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	46
2.	Auslegung der Planunterlagen	47
3.	Stellungnahmen und Einwendungen	49
4.	Erörterungstermin	50
5.	Anhörung der Vorhabenträgerin	50
C.	Entscheidungsgründe	50
I.	Formelle Rechtmäßigkeit	50
1.	Erfordernis der Planfeststellung	50
2.	Antragsbefugnis	51
3.	Zuständigkeit	51
4.	Rechtswirkung der Planfeststellung	51
5.	Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens	52
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	52
1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	52
2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	52
3.	Zusammenfassende Darstellung	53
4.	Untersuchungsraum	53
5.	Untersuchungsinhalte	54
6.	Umweltrelevante Wirkungen	55
7.	Merkmale des Vorhabens und der Trassenführung, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	56
III.	Materielle Rechtmäßigkeit	72
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Genehmigung des Plans	72

2.	Planrechtfertigung	73
3.	Eigentum.....	80
4.	Planungsalternativen	82
5.	Begründung der Entscheidungen.....	83
6.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	86
7.	Entscheidung über private Einwendungen.....	107
8.	Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen.....	113
9.	Gesamtergebnis der Abwägung	116
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	118
	Anlagen zum Bescheid.....	119

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EUR	Euro
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt (Hessen)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016
HFischG	Hessisches Fischereigesetz, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften vom 14. April 2023
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)

HWaldG	Hessisches Waldgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2013, GVBl. S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
HWG	Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
StAnz.	Staatsanzeiger (Hessen)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden in der Fassung vom 2. Mai 2011, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Tenor

Auf Antrag des Gewässerverbands Bergstraße vom 12. April 2023 wird das Vorhaben „Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche an der Weschnitz im Bereich Deich links der Weschnitz (KWDL), RDS (Rheindeichsystem) 1, Deich-km 26+050 bis 31+450 sowie des Deichs rechts der Weschnitz (KWDR), RDS 2, Deich-km – 4+100 bis 0+000 zuzüglich des „Lückenschlusses Einhausen“ bis Deich-km 32+635 L / – 6+580 R und den Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“

auf Basis der mit Stand zum 12. April 2023 eingereichten und durch die am 04. Juli 2023 sowie am 02. April 2023 ergänzten Planunterlagen planfestgestellt.

Für die Durchführung des festgestellten Plans ist die Enteignung grundsätzlich zulässig (§ 71 Abs. 2 WHG. Grundlage für ein erforderliches, separat zu diesem Planfeststellungsverfahren durchzuführendes Flurbereinigungsverfahren ist der mit dem Bescheid festgestellte Plan.

2. Kosten des Verfahrens

Die Kosten für das Verfahren hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Festsetzung der Verfahrenskosten der Höhe nach erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage		
Nr.	Bezeichnung	Stand
Heft 1	Heft 1b Erläuterungsbericht (Seitenanzahl 329)	22.03.2024
	Wasserbau und Freianlagen, Allgemeines W-0 Erläuterung der Abkürzungen auf den Planunterlagen	03.03.2023
	Wasserbau Übersichtslagepläne W-G-0.1 Bestand W-G-1.1 Planung	03.03.2023 03.03.2023



W-G-1.2 Variantenvergleich	03.03.2023
Freianlagen Übersichtslagepläne	
F-0.1 Bestand Flächennutzung	03.03.2023
F-1.1 Planung Flächennutzung	03.03.2023
Wasserbau Lagepläne	
W-G-0.2 Bestand, Ost (Einhausen)	03.03.2023
W-G-0.3 Bestand, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
W-G-0.4 Bestand, West (Biblis)	03.03.2023
W-G-2.1a Planung, Ost (Einhausen)	22.03.2024
W-G-2.2 Planung, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
W-G-2.3 Planung, West (Biblis)	03.03.2023
Freianlagen Lagepläne	
F-2.1a Planung, Ost (Einhausen)	22.03.2024
F-2.2 Planung, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
F-2.3 Planung, West (Biblis)	03.03.2023
Wasserbau Lagepläne Planung	
W-L-2.1 KWDL km 32+600 bis km 32+747	03.03.2023
W-L-2.2 KWDL km 32+300 bis km 32+500	03.03.2023
W-L-2.3 KWDL km 31+900 bis km 32+200	03.03.2023
W-L-2.4 KWDL km 31+600 bis km 31+900	03.03.2023
W-L-2.5 KWDL km 31+200 bis km 31+500	03.03.2023
W-L-2.6a KWDL km 30+900 bis km 31+100	22.03.2024
W-L-2.7 KWDL km 30+500 bis km 30+800	03.03.2023
W-L-2.8 KWDL km 30+300 bis km 30+500	03.03.2023
W-L-2.9 KWDL km 29+900 bis km 30+200	03.03.2023
W-L-2.10 KWDL km 29+600 bis km 29+800	03.03.2023
W-L-2.11 KWDL km 29+200 bis km 29+500	03.03.2023
W-L-2.12 KWDL km 28+800 bis km 29+100	03.03.2023
W-L-2.13 KWDL km 28+500 bis km 28+800	03.03.2023
W-L-2.14 KWDL km 28+200 bis km 28+400	03.03.2023
W-L-2.15 KWDL km 27+800 bis km 28+100	03.03.2023
W-L-2.16 KWDL km 27+500 bis km 27+700	03.03.2023
W-L-2.17 KWDL km 27+100 bis km 27+400	03.03.2023
W-L-2.18 KWDL km 26+800 bis km 27+100	03.03.2023
W-L-2.19 KWDL km 26+400 bis km 26+700	03.03.2023
W-L-2.20 KWDL km 26+085 bis km 26+400	03.03.2023
W-F-2.1 Flussschlauch km 15+500 bis km 15+631	03.03.2023
W-F-2.2 Flussschlauch km 15+100 bis km 15+400	03.03.2023
W-F-2.3 Flussschlauch km 14+700 bis km 15+000	03.03.2023
W-F-2.4 Flussschlauch km 14+300 bis km 14+600	03.03.2023
W-F-2.5 Flussschlauch km 14+000 bis km 14+300	03.03.2023
W-F-2.6a Flussschlauch km 13+600 bis km 13+900	22.03.2024
W-F-2.7 Flussschlauch km 13+300 bis km 13+600	03.03.2023
W-F-2.8 Flussschlauch km 12+900 bis km 13+200	03.03.2023
W-F-2.9 Flussschlauch km 12+600 bis km 12+900	03.03.2023
W-F-2.10 Flussschlauch km 12+200 bis km 12+500	03.03.2023
W-F-2.11 Flussschlauch km 11+800 bis km 12+200	03.03.2023
W-F-2.12 Flussschlauch km 11+500 bis km 11+800	03.03.2023
W-F-2.13 Flussschlauch km 11+100 bis km 11+400	03.03.2023



W-F-2.14 Flussschlauch km 10+800 bis km 11+000	03.03.2023
W-F-2.15 Flussschlauch km 10+300 bis km 10+700	03.03.2023
W-F-2.16 Flussschlauch km 10+000 bis km 10+300	03.03.2023
W-F-2.17 Flussschlauch km 9+700 bis km 9+900	03.03.2023
W-F-2.18 Flussschlauch km 9+300 bis km 9+600	03.03.2023
W-F-2.19 Flussschlauch km 8+900 bis km 9+200	03.03.2023
W-F-2.20 Flussschlauch km 8+592 bis km 8+900	03.03.2023
W-R-2.1 KWDR km 6+700 bis km 6+864	03.03.2023
W-R-2.2 KWDR km 6+300 bis km 6+600	03.03.2023
W-R-2.3 KWDR km 5+900 bis km 6+200	03.03.2023
W-R-2.4 KWDR km 5+600 bis km 5+800	03.03.2023
W-R-2.5 KWDR km 5+200 bis km 5+500	03.03.2023
W-R-2.6a KWDR km -4+900 bis km -5+100	22.03.2023
W-R-2.7 KWDR km 4+500 bis km 4+800	03.03.2023
W-R-2.8 KWDR km 4+100 bis km 4+400	03.03.2023
W-R-2.9 KWDR km 3+800 bis km 4+100	03.03.2023
W-R-2.10 KWDR km 3+400 bis km 3+700	03.03.2023
W-R-2.11 KWDR km 3+100 bis km 3+300	03.03.2023
W-R-2.12 KWDR km 2+800 bis km 3+100	03.03.2023
W-R-2.13 KWDR km 2+400 bis km 2+700	03.03.2023
W-R-2.14 KWDR km 2+100 bis km 2+300	03.03.2023
W-R-2.15 KWDR km 1+700 bis km 2+000	03.03.2023
W-R-2.16 KWDR km 1+400 bis km 1+700	03.03.2023
W-R-2.17 KWDR km 1+000 bis km 1+300	03.03.2023
W-R-2.18 KWDR km 0+700 bis km 1+000	03.03.2023
W-R-2.19 KWDR km 0+400 bis km 0+600	03.03.2023
W-R-2.20 KWDR km 0+000 bis km 0+300	03.03.2023
Wasserbau Details (Lagepläne, Bauwerke) Planung	
W-G-3.1 805 - MW-Druckleitung DN 315 (KMB)	03.03.2023
W-G-3.2 700 - Gasleitung DN 500 (OGE)	03.03.2023
W-G-3.3 650 - Wasserleitung DN 800 (hessenwasser/WHR)	03.03.2023
W-G-3.4 595 - Brunnenleitung DN 700/800 (WBV RGO)	03.03.2023
W-G-3.5 570.1 u. 570.2 - Gasleitung DN 600/800 (OGE)	03.03.2023
W-G-3.6a Neue Brücke über die Weschnitz	12.06.2023
Wasserbau Regelquerschnitte Deich Planung	
W-4.1 Regelquerschnitt 1	03.03.2023
W-4.2 Regelquerschnitt 2	03.03.2023
W-4.2.1 Regelquerschnitt 2-1	03.03.2023
W-4.3 Regelquerschnitt 3	03.03.2023
W-4.4 Regelquerschnitt 4	03.03.2023
W-4.5 Regelquerschnitt 5	03.03.2023
W-4.6 Regelquerschnitt 6	22.03.2024
Wasserbau Querprofile Planung	
W-L-5.1 KWDL, Ost (Einhausen) km 30+500 bis km 32+500	03.03.2023
W-L-5.2 KWDL, Mitte (Aufweitungsbereich) km 28+250 bis km 30+250	03.03.2023
W-L-5.3 KWDL, West (Biblis) km 26+150 bis km 28+000	03.03.2023
W-F-5.1 Flussschlauch, Ost (Einhausen) km 13+350 bis km 15+600	03.03.2023
W-F-5.2 Flussschlauch, Mitte (Aufweitungsbereich) km 10+850 bis km 13+100	03.03.2023



W-F-5.3 Flussschlauch, West (Biblis) km 8+650 bis km 10+600	03.03.2023
W-R-5.1 KWDR, Ost (Einhausen) km -4+500 bis km -6+750	03.03.2023
W-R-5.2 KWDR, Mitte (Aufweitungsbereich) km -2+250 bis km -4+250	03.03.2023
W-R-5.3 KWDR, West (Biblis) km -0+050 bis km -2+000	03.03.2023
W-G-5.1 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P1	03.03.2023
W-G-5.2 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P2	03.03.2023
W-G-5.3 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P3	03.03.2023
W-G-5.4 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P4	03.03.2023
W-G-5.5 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P5	03.03.2023
W-G-5.6 Profilquerschnitte, Vorland mit Gewässer und Aue, P6	03.03.2023
Wasserbau Längsschnitte Planung	
W-L-6.1 KWDL, Ost (Einhausen)	03.03.2023
W-L-6.2 KWDL, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
W-L-6.3 KWDL, West (Biblis)	03.03.2023
W-F-6.1 Weschnitz	03.03.2023
W-R-6.1 KWDR, Ost (Einhausen)	03.03.2023
W-R-6.2 KWDR, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
W-R-6.3 KWDR, West (Biblis)	03.03.2023
W-G-6.1 805 - MW-Druckleitung DN 315 (KMB)	03.03.2023
W-G-6.2 700 - Gasleitung DN 500 (OGE)	03.03.2023
W-G-6.3 650 - Wasserleitung DN 800 (hessenwasser/WHR)	03.03.2023
W-G-6.4 595 - Brunnenleitung DN 700/800 (WBV RGO)	03.03.2023
W-G-6.5 570.2 - Gasleitung DN 800 (OGE)	03.03.2023
W-G-6.6 570.1 - Gasleitung DN 600 (OGE)	03.03.2023
Wasserbau Baustelleneinrichtung und Baustraßen	
W-G-7.1 Bestand, Wegenetz	03.03.2023
W-G-7.2 Planung, Andienung (Baustraßen) und BE-Flächen	03.03.2023
Wasserbau Eigentümerverzeichnis	
W-G-8.1 Übersichtslageplan, Eigentumsverhältnisse, gesamt	03.03.2023
W-G-8.2.1 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Ost (Einhausen)	03.03.2023
W-G-8.2.2 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Mitte (Aufweitungsbereich)	03.03.2023
W-G-8.2.3 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, West (Biblis)	03.03.2023
W-G-8.2.4 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Zuwegungen Nord-West	03.03.2023
W-G-8.2.5 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Zuwegungen Süd-West	03.03.2023
W-G-8.2.6 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Zuwegungen Nord-Ost	03.03.2023
W-G-8.2.7 Lageplan, Eigentumsverhältnisse, Zuwegungen Süd-Ost	03.03.2023
W-8.3 Grunderwerbsverzeichnis	03.03.2023
W-8.4 Einzelblätter [Grunderwerb] o. M.	03.03.2023
Wasserbau Landwirtschaft	
W-G-9.1a Übersichtslageplan, Bestand, alle Bewirtschafter	12.06.2023



	W-G-9.2a Übersichtslageplan, Planung, hauptbetroffene Bewirtschafter	12.06.2023
Heft 2	<p>Fachplanung Geotechnik</p> <p>Teil 2.1 Geotechnik</p> <p>2.1.1 Geotechnischer Bericht Nr. 1: Untergrund- und Grundwasserverhältnisse sowie Aufbau der bestehenden Deiche und Beurteilung der Wiederverwendbarkeit als Deichbaumaterial (Fortgeschriebenes Gutachten zur Genehmigungsplanung) (Seitenanzahl 358)</p> <p>2.1.2 Geotechnischer Bericht Nr. 2: Untergrund- und Grundwasserverhältnisse in den Deich-Rückverlegungstrassen und Empfehlungen zum Deichaufbau (Fortgeschriebenes Gutachten zur Genehmigungsplanung) (Seitenanzahl: 319)</p> <p>2.1.3 Geotechnischer Bericht Nr. 3: Geohydraulische Parameterstudie zur Optimierung der Deichquerschnitte (Seitenanzahl: 186)</p> <p>2.1.4 Geotechnischer Bericht Nr. 4: Erdstatische und geohydraulische Nachweise zu den geplanten Deichquerschnitten (Seitenanzahl: 186)</p> <p>2.1.5 Geotechnischer Bericht Nr. 5: Untersuchungsbericht nach DIN 4020 zum Neubau der Fuß- und Radwege-Brücke (Seitenanzahl 24)</p> <p>2.1.6 Bohr- und Sondierkataster (Seitenanzahl 2.506)</p> <p>Teil 2.2 Umwelttechnik</p> <p>2.2.1 Umwelttechnischer Bericht Nr. 1 zu orientierenden umwelttechnischen Untersuchungen am Deichbaumaterial der bestehenden Weschnitz-Deiche (Seitenanzahl: 28)</p> <p>2.2.2 Umwelttechnischer Bericht Nr. 2 zu orientierenden umwelttechnischen Untersuchungen am Aushubmaterial aus dem neuen Weschnitzbett (Seitenanzahl: 111)</p>	<p>03.03.2024</p> <p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p> <p>06.01.2024</p> <p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p>
Heft 3	<p>Fachplanung Hydrologie und Hydraulik</p> <p>Erläuterungsbericht (Seitenanzahl: 34)</p> <p>H-1 Übersichtslagepläne, stationäre Berechnung</p> <p>H-1.1 Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNO)</p> <p>H-1.2 Mittelwasserabfluss (MQ)</p> <p>H-2 Übersichtslagepläne, instationäre Berechnung</p> <p>H-2.1 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 12 m³/s, kurze Welle (2h)</p>	<p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p> <p>03.03.2023</p>



	H-2.2 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 12 m3/s, lange Welle (48h)	03.03.2023
	H-2.3 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 16 m3/s, kurze Welle (2h)	03.03.2023
	H-2.4 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 16 m3/s, lange Welle (48h)	03.03.2023
	H-2.5 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 20 m3/s, kurze Welle (2h)	03.03.2023
	H-2.6 Abflussband ca. HQ1- HQ2, Abflussscheitel 20 m3/s, lange Welle (48h)	03.03.2023
	H-2.7 100-jährliches Weschnitz-Hochwasser (Lastfall HQ100 Weschnitz)	03.03.2023
Heft 4	Fachplanung Grundwasser	
	Erläuterungsbericht (Seitenanzahl 60)	02.2023
	GW-1 Übersichtslageplan	12.2022
	GW-2 Ausdehnung der Trennhorizonte	01.2023
	GW-2.1 Mächtigkeit und Oberkante Oberer Ton	01.2023
	GW-2.2 Mächtigkeit und Oberkante Unterer Ton	01.2023
	GW-3 Berechnete Grundwassergleichen für den oberen Grundwasserleiter Oktober 2007	12.2022
	GW-4 Bodeneinheiten	12.2022
	GW-5 Mächtigkeit der Deckschicht	12.2022
	GW-6 Übersichtsplan Sohlbeprobung Weschnitz	01.2023
	GW-7 Kornsummenkurven der Sedimentproben	23.04.2021/21.05.2021
	GW-8 Grundwasserstandsganglinien Kalibrierung	ohne Datum
	GW-9 Überflutungsbereiche HQ100, Planzustand	ohne Datum
	GW-10 Grundwassergleichen mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) und mittlerer Abfluss (MQ), Istzustand	12.2022
	GW-11 Bahnlinien mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ), Istzustand	12.2022
	GW-12 Stofftransportberechnungen Istzustand nach 60 und 120 Jahren	12.2022
	GW-13 Grundwassergleichen Istzustand, Hochwasser	
	GW-13.1 bei ansteigendem Wasserspiegel eines HQ100-Ereignisses, Istzustand (20 h)	12.2022
	GW-13.2 beim Scheitelpunkt eines HQ100-Ereignisses, Istzustand (52,5 h)	12.2022
	GW-13.3 beim abfallenden Wasserspiegel eines HQ100-Ereignisses, Istzustand (100 h)	12.2022
	GW-14 Grundwassergleichen mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) und mittlerer Abfluss (MQ), Planzustand	12.2022
	GW-15 Bahnlinien mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ), Planzustand	12.2022



	GW-16 Stofftransportberechnungen Planzustand nach 60 und 120 Jahren	12.2022
	GW-17 Grundwassergleichen Planzustand, HQ100 Weschnitz	
	GW-17.1 bei ansteigendem Wasserspiegel eines HQ100-Ereignisses, Planzustand (20 h)	12.2022
	GW-17.2 beim Scheitelpunkt eines HQ100-Ereignisses, Planzustand (52,5 h)	12.2022
	GW-17.3 beim abfallenden Wasserspiegel eines HQ100-Ereignisses, Planzustand (124 h)	12.2022
	GW-18 Übersichtspläne der Probenahmepunkte	
	GW-18.1 für Oberflächengewässer	01.2023
	GW-18.2 KLA Lorsch	01.2023
	GW-18.3 KLA Heppenheim	01.2023
	GW-18.4 KLA Weinheim	01.2023
	GW-18.5 KLA Industriepark Weinheim	01.2023
	GW-18.6 KLA Mörlenbach	01.2023
	GW-18.7 KLA Lorsch	01.2023
	GW-19 Analyseergebnisse	
	GW-19.1 Weschnitz	ohne Datum
	GW-19.2 Grundwasser	ohne Datum
	GW-19.3 Rohwasser	ohne Datum
Heft 5	Fachplanung Natur- und Umweltschutz	
	Heft 5a Erläuterungsbericht (Seitenanzahl: 263)	22.03.2024
	N-0 Lagepläne Biotop- und Nutzungstypen	
	N-0.1a Bestand, Ost (Einhausen)	22.03.2024
	N-0.2a Bestand, Mitte (Aufweitungsbereich)	22.03.2024
	N-0.3a Bestand, West (Biblis)	22.03.2024
	N-0.4 Bestand, Übersichtslageplan	03.03.2023
	N-2 Lagepläne Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	N-2.1a Planung, Ost (Einhausen)	22.03.2024
	N-2.2a Planung, Mitte (Aufweitungsbereich)	22.03.2024
	N-2.3a Planung, West (Biblis)	22.03.2024
Heft 6	Fachplanung Tragwerksplanung	
	Statische Berechnung (Seitenanzahl: 129)	08.12.2022
	T-1a Schalung Brückenbauwerk	22.05.2023

Ergeben sich Widersprüche zwischen den Inhalten der Planunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, so sind die Nebenbestimmungen maßgebend.



Die aufgeführten Planunterlagen sind Bestandteil des Beschlusses und diesem als Anlage beigefügt.

III. Anlagen zum Bescheid

Anlage Nr.	Bezeichnung	Stand
1	Auszug aus Leitungsbestandsplan der Hessenwasser GmbH & Co. KG: Maßstab 1:250, Gemarkung: Einhausen, Plan7	04.09.2019
2	Planauskunft des Wasserverbands Hessisches Ried: Maßstab: 1:1.000, „Rheinflügeldeiche Weschnitz“, Ort: Weschnitz, Plannummer: Detailplan, Auskunft Nr.: 76-2023	13.10.2023
3	Planauskunft des Wasserverbands Hessisches Ried: Maßstab 1:2.500, „Rheinflügeldeiche Weschnitz“, Ort: Weschnitz, Plannummer: Nr.: Übersichtsplan, Auskunft Nr.: 76-2023	13.10.2023
4	Planauskunft von Hessenwasser: Maßstab 1:1.100, Zeit: 11:42, Planinhalt: Grundstücksbetroffenheit,	27.10.2023
5	Planauskunft des Wasserverbands Hessisches Ried: Maßstab 1:1.000, Planinhalt: Überlagerung neue Deichtrasse mit Bestandsleitung,	27.10.2023
6	Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen (Seitenanzahl: 2)	
7	Übersichtskarte des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen: „Weschnitz, zwischen Biblis und Einhausen“	
8	Teilkarte 1 des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen: „Weschnitz, zwischen Biblis und Einhausen	
9	Teilkarte 2 des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen: „Weschnitz, zwischen Biblis und Einhausen“	



10	Teilkarte 3 des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen: „Weschnitz, zwischen Biblis und Einhausen“	
11	Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG	05.2021
12	<p>Netzauskunft der EWR Netze GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsschutzanweisung - Bestandsplanauszug Niederspannung der: Maßstab 1:2000, Ort: Biblis, Lage: Weschnitz - Bestandsplanauszug Strassenbeleuchtung der: Maßstab 1:2000, Ort: Biblis, Lage: Weschnitz - Bestandsplanauszug Mittelspannung und Fernwirk der: Maßstab 1:2000, Ort: Biblis, Lage: Weschnitz Bestandsplanauszug Telekommunikation der: Maßstab 1:2000, Ort: Biblis, Lage: Weschnitz - Alle Leitungen der EWR Netz GmbH: Maßstab 1:5000, Ort: Biblis, Lage: Übersichtsplan 	01.03.2023

IV. Konzentrationswirkung

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen.

V. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 I HVwVfG alle anderen erforderlichen behördlichen Entscheidungen. Er umfasst:



1. Oberflächengewässer

Die Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Anlage in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer (sog. Heldenbrücke, RDS 1, Deich-km 29+151; RDS 2, Deich-km 3+086) nach § 22 I HWG wird erteilt

2. Naturschutz

- a. Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.
- b. Die Ausnahme nach § 30 III BNatSchG von den Verboten des § 30 II Nr. 4 BNatSchG wird zugelassen.

3. Grundwasser

Die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 3 Nr. 1 lit. u der Schutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Jägersburger Wald des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost (Verordnung vom 13. März 1987, StAnz. 14/1987 S. 713) wird erteilt.

4. Forst

Für die im Anhang 2a zum UVP-Bericht „Forsthoheitliche Belange“ in den Abbildungen 2 und 3 dargestellten Waldumwandlungsflächen werden die waldrechtlichen Genehmigungen nach § 9 I und II Bundeswaldgesetz i. V. m. § 12 I Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG, vom 27. Juni 2013, GVBl. S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022, GVBl. S. 126) erteilt:



Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² dauerhaft	Fläche m ² vorüber- gehend
Groß- Hausen	5	1/1	1790	370
Biblis	19	92	135	180
Biblis	19	93	1050	390
Biblis	19	99	70	140
Biblis	19	102/1	80	290
Biblis	20	73	10	0
Biblis	20	1	55	0
Summen			3190	1370

Für die erforderliche Ersatzaufforstung von 3190 m² in der Gemarkung Biblis wird die Genehmigung zur Ersatzaufforstung nach § 14 I HWaldG erteilt.

VI. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich u. a. aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von den Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgetragenen Anforderungen und werden der Vorhabenträgerin gem. § 74 II S. 2 HVwVfG auferlegt.

1. Allgemeine Auflagen

- a. Die statischen Prüfberichte für die neue Heldenbrücke sind der Planfeststellungsbehörde **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** vorzulegen. Erst nach erfolgter schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Planfeststellungsbehörde darf mit dem Bau der Heldenbrücke begonnen werden.
- b. Im Deich befindliche Rohrleitungen und Kabel sind in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern neu zu verlegen, umzulegen oder zu sichern. Die tatsächliche Lage der Leitungen der Kabel ist in den Ausführungsplanungen einzutragen. **Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** ist mit den Rohrleitungs- und Kabelbetreibern eine



Ortsbegehung durchzuführen. Der Baubeginn ist den Vorgenannten **spätestens 2 Wochen vorher** mitzuteilen.

- c. Beweissicherung für Gebäude, sonstige Bauwerke, Wege und landwirtschaftliche Flächen (sämtliche Bereiche die von den Sanierungsarbeiten betroffen sind) sind vor Beginn und nach Abschluss der Sanierungsarbeiten durchzuführen. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde **12 Wochen nach Abschluss** der Sanierungsarbeiten vorzulegen.

2. Bodenschutz

- a. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen, die sämtliche Arbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind oder sonstige negative Auswirkungen auf den Boden erwarten lassen, auch bei temporärer Nutzung, begleitet. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist die Umsetzung der bodenschutzfachlichen Anforderungen sicherzustellen. Ein Nachweis über die Beauftragung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist **spätestens 3 Wochen vor Beginn der ersten Bauarbeiten** der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und der Nachweis über die erforderliche Qualifikation gemäß DIN 19639 in der gleichen Frist zu erbringen.
- b. In der Ausführungsplanung ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu erstellen, das die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen baubedingter schädlicher Bodenveränderungen festlegt. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Zustimmung **vor Baubeginn** vorzulegen. In dem Konzept sind das zeitliche und räumliche Management der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen textlich und durch großmaßstäbliche Pläne (Bodenschutzplan) darzustellen.
- c. Dem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept ist die synoptische Karte des Gesamtvorhabens mit der Ergänzung um die Bodenfunktionskarte sowie der Bodenauftragskarte als Anlage beizufügen. Anhand der Kartendarstellung sind die in Anspruch genommenen Flächen mit dem jeweiligem Bodenfunktionserfüllungsgrad aufzuführen.



- d. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung in die Planung des Vorhabens einzubinden und bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen zu beteiligen.
- e. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können.
- f. Im Zuge der Bauüberwachung hat die Bodenkundliche Baubegleitung alle bodenrelevanten Belange (in dem Bautagebuch der örtlichen Bauüberwachung) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist der Bauherr sowie die Planfeststellungsbehörde **unverzüglich** zu informieren.
- g. Die auf der Baustelle tätigen Unternehmen sind vom Vorhabenträger unter Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung über die Maßnahmen zum Schutz der Böden auf der Baustelle zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und von den Teilnehmenden zu quittieren. Arbeitsanweisungen sind vom Vorhabenträger oder beauftragten Bauunternehmen den betroffenen Mitarbeitenden der Baufirmen und Zulieferfirmen auszuhändigen. Die Arbeitsanweisungen sind der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- h. **Drei Monate nach Beginn der Baumaßnahme** ist der Planfeststellungsbehörde ein erster Zwischenbericht zu den bodenschutzfachlich relevanten Arbeiten von der Bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen. Der Bericht ist inhaltlich an der „Empfehlung zur Dokumentation“ Anhang G der DIN 19639 auszurichten. Weitere **Zwischenberichte sind sodann halbjährlich** vorzulegen. In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde können gegebenenfalls größere Zeiträume entsprechend dem Baufortschritt einzelnen Bauabschnitten vereinbart werden. Ein Abschlussbericht über die Gesamtmaßnahme ist **drei Monate nach Abschluss aller bodenschutzrelevanten Arbeiten** vorzulegen.
- i. Sollten bei Aushub- und Umlagerungsarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist der Boden bzw. Aushub zu separieren und zu untersuchen. Bei einer Überschreitung von Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§ 10 Abs. 4



BBodSchV) liegt in der Regel eine schädliche Bodenveränderung vor. In diesem Fall ist das Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz sowie die Planfeststellungsbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- j. Wird entgegen der Planung Boden-/Aushubmaterial aus dem Projektgebiet abgefahren oder Material von außerhalb zur Verfüllung, Auffüllung oder Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht, so sind die seit 1. August 2023 gültigen Regelungen der Mantelverordnung vom 16. Juli 2021 und die seitdem gültigen Werte der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Das Vorgehen ist **im Vorhinein** mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- k. Bei allen Arbeiten, die in den Boden eingreifen oder ihn beeinträchtigen können, wie z. B. das Befahren mit Fahrzeugen, ist darauf zu achten, dass die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen vor deren Beseitigung geht (Vermeidungsgrundsatz DIN 19639).

3. Kampfmittelräumung

- a. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- b. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese



Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

- c. Dem Dezernat I. 18 - öffentliche Sicherheit und Ordnung - des RP sind nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten die Freigabedokumentation sowie die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form (ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg)) zu übersenden. Hierfür sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.
- d. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird darum gebeten das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05 - B 6391-2023 anzugeben und eine Kopie der zu diesem Verfahren eingereichten Stellungnahme des Dezernates I 18 beizufügen. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich gehalten. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages ist dem Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen - Kampfmittelräumdienst - weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.
- e. Die Vorgaben und Bestimmungen in dem Merkblatt "Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen" (Anlage zum Bescheid A. III. Nr.6) sind zu beachten.



4. Archäologie

- a. Aufgrund der Bedeutung des historischen verlandeten Weschnitzverlaufes als Bodendenkmal (Alter, Erhaltung) nach § 2 II HDSchG muss es Ziel der Planungen sein, möglichst große Teile des Bodendenkmals vor Ort zu erhalten. Die Ausführungsplanung ist daher so anzupassen, dass vermeidbare Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens unterlassen werden. Ist eine Erhaltung nicht möglich, ist für Bereiche von **Bodeneingriffen** auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde **bauvorgreifend** eine archäologische Untersuchung durchzuführen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind .

Definition „Bodeneingriff“:

Ein Bodeneingriff liegt vor, wenn in den Bereich unterhalb des sog. Oberbodens physisch direkt eingegriffen wird. Die Stärke des Oberbodens in Südhessen liegt in der Regel bei 30 bis 60 cm, jedoch haben Sie sich an den Ihnen vorliegenden Baugrunduntersuchungen zu orientieren, um hieraus die konkrete Stärke des Oberbodens zu ermitteln. Liegen keine Baugrunduntersuchungen zur Ermittlung der Stärke des Oberbodens für einen bestimmten Eingriffsbereich vor, sind diese vorab durchzuführen.

Hinsichtlich der Länge und Breite ist ein Bodeneingriff jedoch erst dann gegeben, wenn er für eine Fachfirma beobachtbar und dokumentationsfähig ist. Hierfür bedarf es einer gewissen Länge und Breite des Bodeneingriffs. Das Einführen einer Stange in den Boden z. B. ist durch eine Fachfirma nicht beobachtbar, das Abziehen des Oberbodens im Bereich einer Leitungsführung von beispielsweise 50 cm Breite ist beobachtbar. Im Ergebnis besteht hier eine Konkretisierungsnotwendigkeit. Im Rahmen Ihrer Ausführungsplanung ist daher die Frage, wann Sie hinsichtlich der Länge und Breite von einem Bodeneingriff ausgehen müssen, mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Planfeststellungsbehörde **vorab** abzustimmen.

- b. Aufgrund der nicht abschließenden Erkenntnisse zur Quantität und Qualität der Bodendenkmäler ist deren Ausdehnung standartmäßig mit einem Radius von 250 m anzusetzen. In diesen Ausdehnungsbereichen



- ist für Bereiche von **Bodeneingriffen** (Definition siehe oben) auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde **bauvorgreifend** eine archäologische Untersuchung durchzuführen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind.
- c. Für temporär genutzte Bereiche (Baustelleneinrichtungen, Anlage von Baustraßen, etc.) gilt, dass bei bekannten Bodendenkmälern bzw. innerhalb des benannten Umkreisradius von 250 m sämtliche das Bodendenkmal schädigende Maßnahmen zu vermeiden sind. Sollten diese unvermeidbar sein, gelten für Bereiche von **Bodeneingriffen** (Definition siehe oben) oder nachträgliche Bodeneingriffe (z. B. Tiefenlockerungen) die zuvor unter der Nebenbestimmung A.VI.4.b. beschriebene bauvorgreifende Auflage.
- d. Auftretende Baustrukturen aus Holz, Schiffsfunde und erhaltene Hölzer sind **unverzüglich** gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Damit anschließend entschieden werden kann, ob diese den Rechtscharakter von Bodendenkmälern haben. Sollte diese Entscheidung getroffen werden, sind die aufgedeckten Strukturen unter den in den vorhergehenden Punkten beschriebenen Auflagen (archäologische Untersuchung) zu dokumentieren.
- e. Der Beginn der Erd- und Bodenarbeiten ist der Außenstelle Darmstadt des Landesamts für Denkmalpflege Hessen **2 Wochen vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte** schriftlich mitzuteilen.
- f. Grundsätzlich gilt die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf diese Anzeigepflicht hinzuweisen. Für den Bereich der Planung, in denen kein Bodendenkmal nach hessischem Denkmalschutzgesetz bislang bekannt geworden ist, gilt somit ebenfalls die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Über solche Fälle ist - wenn sie auftreten sollten - die Planfeststellungsbehörde zeitgleich zu informieren.
- g. Um bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Bauverzögerung und damit einen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, **empfiehlt** die Denkmalfachbehörde eine **baubegleitende** Untersuchung der Bereiche. Umfang und maximale Dauer dieser Untersuchungen werden zwischen der Antragstellerin und der hessenArchäologie abgestimmt und



schriftlich festgehalten. Für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen sind fachlich qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung nach § 22 HDSchG beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, einzuholen haben. Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de, Archäologie und Denkmalpflege, Liste der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.

Zur Abstimmung der Vorgehensweise und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hat sich die archäologische Fachfirma hinsichtlich der Umsetzung der oben aufgeführten Empfehlung umgehend mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt (Tel. 06151-3977836; poststelle.archaeologie.da@ldf-hessen.de) in Verbindung zu setzen.

5. Regional- und Bauleitplanung

- a. Rechtskräftige und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne der betroffenen Gemeinden sind zu beachten.

6. Forst

- a. Für die dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung von 3190 m² auf den folgend aufgeführten Flurstücken in der Gemarkung Biblis zu leisten:
 - Flur 14, Flurstücke: 109, 108, 110/1, 111/1, 112, 113, 136/1, 161/1, 163/1 und 181/1,
 - Flur 20, Flurstücke: 72/1, 81/1 und 82/1,
 - Flur 21, Flurstücke: 19, 20, 21, 22 und 37/1,
 - Flur 19, Flurstücke: 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 99, 102/1 und 103/26.
- b. Die Aufforstung der temporären Waldumwandlungsflächen sowie die Ersatzaufforstung sind **spätestens 2 Jahre nach Beendigung** der Baumaßnahme durchzuführen. Hierfür sind standortgerechte Auwaldbaumarten zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat jeweils den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG vom 22. Mai 2002, BGBl. I S. 1658) und der dazu erlassenen



Durchführungsverordnungen zu entsprechen. Weitere Einzelheiten zur Aufforstung (wie z. B. Pflanzenanzahl und -größe, ggf. erforderliche Wildverbissmaßnahmen) sind mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat Forsten, E-Mail: forstdezernat@rpda.hessen.de) vor Beginn der Ersatzaufforstung abzustimmen.

- c. Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat Forsten, E-Mail: forstdezernat@rpda.hessen.de) und die Untere Forstbehörde beim örtlich zuständigen Hessischem Forstamt Lampertheim (Außerhalb Wildbahn 2, 68623 Lampertheim, Tel.: 06206/94520-0, ForstamtLampertheim@forst.hessen.de) **sind 2 Wochen vor Beginn und Beendigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen** (Ersatz- und Wiederaufforstung) zu informieren.

7. Grundwasser

- a. Die über die hier bereits genannten Nebenbestimmungen hinausgehenden, in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung für das Grundwasser sind zu befolgen.

Diese sind konkret:

- Gemäß Antragsunterlagen, Heft 1a Abschnitt 6.3.2:

In dem aufzustellenden Bauvertrag sind Grund- und Oberflächenwasser als schützenswerte Objekte aufzunehmen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (z. B. die Betankung der Baufahrzeuge, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen betreffend, etc.) vorzugeben.

- Gemäß Antragsunterlagen, Heft 5 Umwelt und Landschaft:

Im Rahmen der technischen Planung wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt, welche umgesetzt werden müssen. Hierunter: insbesondere belastete Böden sind bei Überschreitung der jeweils maßgebenden Grenzwerte fachgerecht zu entsorgen.

- Gemäß Antragsunterlagen, Heft 5, Abschnitt 8, Maßnahme V02: Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen hat während der gesamten Bauzeit ein sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu erfolgen.



- b. Die Baustelle im Bereich des Wasserschutzgebietes WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost (festgesetzt am 13.03.1978 im Hessischen Staatsanzeiger 1987/14 S. 731), ist gegen das Betreten Unbefugter zu sichern. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass auch nach Arbeitsende die Baustelle gesichert ist. Hierfür sind auch Maschinen mit den wassergefährdeten Betriebsmitteln gegen den Missbrauch durch Unbefugte zu sichern.
- c. **Vor Beginn der Arbeiten** ist eine Einweisung durch die Planungsträger hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der Nebenbestimmungen und der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost (festgesetzt am 13.03.1978 im Hessischen Staatsanzeiger 1987/14 S. 731) vorzunehmen und zu dokumentieren.
- d. Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- e. Geräte und Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis; Abbau > 80% in 20 Tagen) zu betreiben.
- f. Es sind nur die Geräte und Maschinen an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- g. Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost (festgesetzt am 13. März 1978 im Hessischen Staatsanzeiger 1987/14 S. 731) vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen, die das Eindringen von Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser verhindern, erfolgen.
- h. Während der Bauarbeiten ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Gewässer und das Grundwasser zu verhindern. Insbesondere sind Fahrzeuge, Geräte und Maschinen daher so abzustellen, dass ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer oder möglichen Grundwasseraufschlüssen verhindert wird. Wird an der Baustelle nicht gearbeitet (nachts, an Wochenenden und Feiertagen) sind die Fahrzeuge, Geräte und Maschinen gegen Tropfverluste zu sichern.



- i. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind **unverzüglich** der Planfeststellungsbehörde zu melden und die notwendigen Maßnahmen sind zu ergreifen.
- j. Die im Schadensfall durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind detailliert zu dokumentieren.
- k. Es sind Vorher-Nachher-Beprobungen für die Parameter Ortho-Phosphat und Mecoprop durchzuführen. Die Proben sind an folgenden 5 Punkten zu entnehmen:
 - an der Gewässersohle auf dem Abschnitt der Flusskilometer 13+500 bis 14+500 (Bestandskilometrierung) und aus den oberen 40 cm der Gewässersohle
 - an den Messstelle LHE-00-544210 (ID 13786, Rechtswert 3465070, Hochwert 5504190)
 - an der Messstelle LHE-00-544215 (ID 13793, Rechtswert 3465190, Hochwert 5504340)
 - am Beobachtungsbrunnen 36 Jägersburg des WBV Riedgruppe Ost (ID 13497, Rechtswert 3463330, Hochwert 5504482)
 - am Beobachtungsbrunnen 29 Jägersburg des WBV Riedgruppe Ost (ID 13505, Rechtswert 3463447, Hochwert 5505370) Die Proben sind **vor Baubeginn sowie 5, 10 und 15 Jahre nach Umsetzung des Vorhabens** (Fertigstellung der Gewässersohle) zu entnehmen. Die Ergebnisse der Beprobungen sind der Planfeststellungsbehörde jeweils **spätestens 14 Tage nach Vorliegen** der Laborbefunde zu übermitteln. Sollten aufgrund des Vorhabens einzelne der genannten Messstellen und Beobachtungsbrunnen ersetzt werden müssen, so ist dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen und es sind gemeinsam alternative Probenahmepunkte abzustimmen.
- l. Des Weiteren geht aus den Unterlagen hervor, dass im Zuge des Vorhabens der Rückbau sowie das neue Abteufen mehrerer Grundwassermessstellen erforderlich wird. Hierzu gehören mehrere Messstellen des Landesgrundwasserdienstes. Die Lage und das



Abteufen der neuen Grundwassermessstellen sollte **vor Baubeginn** mit dem für den Messstellenbetrieb zuständigen Dezernat IV/Da 41.2 Oberflächengewässer des Regierungspräsidiums Darmstadt abgestimmt werden.

8. Naturschutz

- a. Die Nachweise der tatsächlich realisierten biotopschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung zu führen.
- b. Die ausführenden Firmen sind **vor Beginn der Arbeiten** vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Bau- und Baunebenflächen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen, das der Planfeststellungsbehörde **unverzüglich** vorzulegen ist.
- c. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- d. Die Flächeninanspruchnahme (z. B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Angrenzende Vegetationsflächen sind soweit erforderlich mit Hilfe von Markierungen (Bauzaun, farbige Kunststoffbänder) optisch abzutrennen.
- e. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-04 (Schonung während der Brutzeit) sind die Maßnahmen, die im Winterhalbjahr ausgeführt werden können (insb. Erdarbeiten zur Herstellung des neuen Gewässerverlaufs) zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit in diesem Zeitraum auszuführen, soweit dadurch keine erheblichen Einschränkungen im Arbeitsablauf entstehen. Sofern von der Vermeidungsmaßnahme V-04 abgewichen werden soll, ist **vorab** eine Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) nach vorheriger Begutachtung durch die ökologische Baubegleitung herbeizuführen. Ebenfalls ist die Planfeststellungsbehörde spätestens mit Nachricht an die Obere Naturschutzbehörde zu informieren.



- f. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-05 (Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodungen) sind die Gehölzrodungen, außerhalb der Brut- und Mauserzeit, im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung in ihren vorzulegenden Berichten zu dokumentieren und gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen.
- g. Aufgrund möglicher Winterquartiere von Fledermäusen, dürfen Bäume ab einem Stammdurchmesser von 50 cm (gemessen 1,5 m über der GOK) erst ab Dezember gefällt werden. Alle Baumfällungen werden unter Beisein der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt, um vorhandene Höhlen zu überprüfen und ggfs. vorkommende Fledermäuse zu entnehmen und umsiedeln zu können.
- h. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-06 (Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung) sind spätere Baufeld-, Lager- und BE-Flächen vor der Brutzeit bis Mitte Februar in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung so vorzubereiten, dass in den Bereichen kein Nestbau und keine Eiablage erfolgen kann. Dies umfasst vor allem die Beseitigung von hohen Gras und Staudenfluren. Die Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen.
- i. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-07 (Bauzeitenbeschränkung) sind für die besonders sensiblen Bereiche mit empfindlichen Arten bauzeitliche Beschränkungen festzulegen, um nahe des Baufelds und entlang der Baustraßen brütende Vögel nicht bei der Brut zu stören. Es gelten die in der Maßnahme V-07 genannten Bauzeitenbeschränkungen und die Anforderungen an erforderliche Begehungen zur Nachsuche. Aufgrund des Nachweises des Mäusebussards ist die Vermeidungsmaßnahme V-07 auf die in den Antragsunterlagen (Heft 5a, Anhangteil 1.2 Karten zum Artenschutzbericht zu Vögel, Fledermäuse, Eidechsen) aufgeführten Standorte des Mäusebussards zu erweitern.
- j. **Vor Beginn der Baumaßnahmen** sind im jeweiligen Jahr zur Feststellung von Brutgeschehen durch die ökologische Baubegleitung Begehungen gemäß den Angaben in der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-07 durchzuführen (Nest/Horstsuche). Die Vermeidungsmaßnahme gilt für die nach den in den



- Planfeststellungsunterlagen genannten Arten. Des Weiteren sind die Arten Mäusebussard und Turmfalke ebenfalls in diese Vermeidungsmaßnahme aufzunehmen. Bezüglich des Turmfalkens ist die Suche nach Krähen- oder Großvogelnestern vorrangig. Sofern Nester/Horste oder bereits brütende Vögel festgestellt werden, ist eine entsprechende Bauzeitenbegrenzung festzulegen. Die Begehungsprotokolle sind von der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen. Sollte eine Aufhebung der Bauzeitenbeschränkung vorgesehen werden, ist rechtzeitig vorher eine Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) nach vorheriger Begutachtung durch die ökologische Baubegleitung herbeizuführen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber ebenfalls zeitgleich zu informieren.
- k. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-08 (Vegetationsschutzzaun) ist ein Vegetationsschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 zum Schutz von Großgehölzen durchzuführen. Entlang der Baufeldgrenze ist ein fester Vegetationsschutz (i. d. R. Bauzaun o. ä.) in sensiblen Bereichen zum Schutz der angrenzenden Vegetations- und Habitatstrukturen herzustellen. Genaue Lage und Länge des Vegetationsschutzzauns wird je nach Bauablauf und -phase von der ökologischen Baubegleitung unter Abstimmung mit den beteiligten Baufirmen abgestimmt, der Zaun kann je nach Bauphase nach Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V-10) verlegt werden.
- l. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-09 (Amphibien- /Reptilienschutzzaun) ist zwischen dem zentralen Schilfbereich und dem nördlich angrenzenden Baufeld ein Amphibien-/Reptilienschutzzaun herzustellen, um das Einwandern von Tieren aus dem Feuchtgrünland zu verhindern. Der Zaun ist vom Grenzgraben/der Gemeindegrenze bis rd. 100 m östlich des Waldtümpels zu errichten. Der Schutzzaun ist so lange zu erhalten, wie der Bauablauf die Nutzung der nördlich angrenzenden Flächen vorsieht.
- m. Einsaaten sind ausschließlich unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts (zertifizierte Regiosaatgutmischung) mit einem hohen Anteil an blühenden Kräutern durchzuführen und zu dokumentieren sowie gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen. Bei Gehölzmaßnahmen ist



- gebietsheimische Pflanzware zu verwenden. Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- n. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen, welche nicht in eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung überführt werden, über einen Zeitraum von 3 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z. B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber ebenfalls zeitgleich zu informieren.
- o. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-01 (Erhalt von Totholz) ist stehendes Totholz soweit möglich im Gebiet zu belassen. Gefällte Stämme sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung im Vorhabensgebiet zu verbringen und innerhalb oder in Randbereichen von Gehölzen abzulegen oder aufzustellen. Neben diesen Stämmen ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Kopfholz von gefällten Bäumen in den Randbereichen von Gehölzen zu belassen.
- p. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-02 (Ergänzung und Neuanlage von Streuobst) ist die bestehende Streuobstwiese östlich des Auwaldreliktes spätestens im Zuge der ersten Baufeldfreimachung um drei Kirschbaum-Hochstämme zu ergänzen. Zudem ist um das Umspannhäuschen im Deichhinterland eine Streuobstwiese mit Hochstämmen und angrenzend flächigen Sträuchern für ein gutes Nahrungsangebot herzustellen. Die Wiese unter den Hochstämmen ist mit Regio-Saatgut als blütenreiches Extensivgrünland herzustellen.
- q. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-03 (Anlage eines naturnahen Gewässers) ist in Verbindung mit den Ausführungen in Heft 1 sowie den planerischen Darstellungen in der Anlagenreihe W-G-2 ein neues Gewässerbett mit einer durchschnittlichen Sohlbreite von 6 m anzulegen unter Berücksichtigung von Engstellen und Aufweitungen mit einer Sohlbreite zwischen 5 und 9



- m. Der geschwungene bis mäandrierende Verlauf ist mit unterschiedlicher Böschungsneigung, Prall- und Gleitufeln sowie zahlreichen Strukturelemente auszubilden, u. a. Inseln, Geschiebedepots, einem Altarm sowie temporären und dauerhaften Stillgewässern.
- r. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-04 (Anlage einer Gewässerentwicklungszone) ist im Zuge der Freianlagenplanung die Herstellung von 37 ha Entwicklungszone für das Gewässer mit begleitender Aue vorzusehen.
- s. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-05 sind die Bauwerke mit Oberboden abzudecken und mit einer für den Deichbau geeigneten Regio-Saatgutmischung (bspw. Ursprungsregion 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen.
- t. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-06 ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung eine Grünlandansaat im Deichvorland mit Regio-Saatgut vorzusehen. Außerhalb der wirtschaftlich genutzten Mähwiesen kann vorzugsweise auch das Heudruschverfahren Anwendung finden.
- u. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Ausgleichmaßnahme A-07 sind bei den erforderlichen Gehölzpflanzungen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung gebietseigene Gehölze zu verwenden.
- v. Vor dem Rückschnitt und der Rodung von Gehölzen sind die betroffenen Flächen durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von Gehölzen mit Quartierpotenzial zu überprüfen. Dazu muss eine Kontrolle der bislang bekannten und der zwischenzeitlich hinzugekommenen Quartiermöglichkeiten erfolgen und dokumentiert werden.
- w. Sofern Bäume mit Quartierpotenzial nicht geschont werden können, ist eine Besatzkontrolle rechtzeitig vor Beginn der Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen durchzuführen. Nicht besetzte Quartiere sind zu verschließen. Die entsprechenden Bäume sind dann im selben Winter zu fällen. Wenn die Durchführung von Baumkontrollen wegen der Gefahr von Astbrüchen bei morschen Pappeln aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar möglich ist, sind die erforderlichen Baumfällungen im Bereich des Pappelbestandes erst nach der Zugzeit des Großen Abendseglers



- ab Dezember durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen.
- x. Ist es erforderlich Quartierbäume zu fällen, sind pro Quartier jeweils ein Fledermaus- und ein Vogelkasten vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten dauerhaft in geeigneten Habitaten angrenzender Waldbereiche mit hinreichend Abstand zur Baustelle anzubringen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gemäß der Nebenbestimmung A.VI.8.kk vorzulegen.
 - y. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme CEF-01 sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen im zentralen Aufweitungsbereich sechs Dohlenbrutkästen in vitalen Pappeln anzubringen.
 - z. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme CEF-02 sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen als Ausgleich für den Verlust von niedrigen Heckenstreifen die Anlage von rund 200 m Hecken mit gebietseigenen Gehölzen herzustellen.
 - aa. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme CEF-03 ist das Pappelwäldchen im Bereich Auwaldrelikt und der Weschnitz vor Beginn der Baumaßnahme mit Totholzstrukturen aufzuwerten. Abstimmungen zu Anzahl und Auswahl der Totholzstämmen erfolgen zwischen Bauherrn, Baufirma und ökologische Baubegleitung.
 - bb. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme CEF-04 sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei Brachestreifen von 10 m Breite und 100 m Länge nördlich und südlich der Weschnitz anzulegen. Die Flächen sind mit einem Mindestabstand von ca. 100 m zu den Zufahrtsstrecken und 250 - 300 m zu den Baustreifen abseits des Baugeschehens anzulegen. Die Brachen müssen nur für den Zeitraum der Baumaßnahme erhalten bleiben.
 - cc. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme CEF-05 sind vor Beginn der Baumaßnahme südlich und nördlich der Weschnitz insgesamt vier Totholzhaufen mit dem anfallenden Schnittmaterial der Baumfällungen anzulegen.
 - dd. Gemäß der Maßnahmenfestlegung in Heft 5a "UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung" Anhang 1: Gutachten Artenschutz - Artenschutzbericht auf S. 52 sind fünf Lerchenfenster in der offenen Feldflur südlich des Plangebiets anzulegen. Dabei sind folgende



Parameter einzuhalten: 150 m Abstand zur Siedlung und zu Gehölzen, 50 m zu Straßen und Wegen, Größe je ca. 20 qm, möglichst großer Abstand zu Fahrgassen.

- ee. Gemäß der Maßnahmenfestlegung Heft 5a "UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung" Anhang 1: Gutachten Artenschutz - Artenschutzbericht auf S. 72 ist eine Ergänzung einer Streuobstwiese mit einzelnen Kirschbäumen durchzuführen, um die Nahrungsverfügbarkeit sicherzustellen, was die Eignung von Lebensräumen im Anschluss an sein Brutgebiet verbessert.
- ff. Sollte bei den Überprüfungen Turmfalkennester festgestellt werden, sind vor Baubeginn in ausreichender Entfernung zum Maßnahmenprojekt pro Brutpaar 3 Turmfalkenkästen aufzuhängen.
- gg. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsängers sind rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen.
- hh. Das Baufeld im Bereich und im Umfeld der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsängers ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung **vor Baubeginn** außerhalb der Zeiten zu räumen, in denen die Art anwesend ist, d. h. außerhalb der Brut und Setzzeit des Sumpfrohrsängers im Zeitraum von September bis Ende Februar. Das Umfeld bemisst sich mindestens an der definierten Effektdistanz von 200 m im Umkreis um die kartierte Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- ii. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.
- jj. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Unterlage in Heft 5a "UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung" , Kapitel 8.1) sowie der Ausgleichs-, Ersatz-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage in Heft 5a "UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung", Kapitel 8.2 und 8.3) und der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische



Baubegleitung sicherzustellen. Vor Beginn der Maßnahme ist das damit beauftragte Büro schriftlich zu benennen.

- kk. Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Zwischenberichte auf Anfrage oder anlassbezogen, der Abschlussbericht **spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme**. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben. In diesem Abschlussbericht sind auch die Nachweise der tatsächlich realisierten biotopschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial (durch bspw. Lieferscheine) zu führen. Hiermit ist darzulegen, dass dem Erfordernis des Funktionalausgleichs gemäß § 30 III BNatSchG Rechnung getragen wurde.

9. Landwirtschaft

- a. Während der gesamten Bauzeit hat der Vorhabenträger die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen über die vorhandenen Wege und Furten sicherzustellen.

10. Fischerei

- a. Zur Wahrung der Belange Dritter ist **vor Maßnahmendurchführung** der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren. Im Idealfall erfolgt eine frühzeitige Einbindung in die Planung. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde des Landkreises Bergstraße abgefragt werden.
- b. Die vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben ein Verfüllen des alten Gewässerverlaufes der Weschnitz. Zu verfüllende Altprofile sind fachgerecht abzufischen. Hierzu wird empfohlen, das zu verfüllende Altprofil oberstromseitig schrittweise abzuriegeln, damit das Wasser langsam ablaufen kann bzw. der Wasserstand nicht zu rasch sinkt. Der dann trockenfallende Bereich sollte dann in einem ersten Durchgang auf Tiere (z. B. Fische, Krebse, Muscheln) überprüft werden. Insbesondere Kolke/Mulden sind zu kontrollieren und zusätzlich elektrisch abzufischen. Nach diesem ersten Kontrolldurchgang wird die Abdämmung



- geschlossen und es werden weitere Kontrollen der nun trockenfallenden Bereiche durchgeführt, bis keine Tiere mehr gefunden werden.
- c. Das fachgerechte Abfischen und die Umsetzung der Fische ist durch eine fachkundige und für die Elektrobefischung berechnigte Person durchzuführen.
 - d. Invasive gebietsfremde Arten sind in Abstimmung mit dem Fischereirechtsinhaber/ Fischereiausübungsberechtigten, dem das Aneignungsrecht obliegt, zu entnehmen. Diese dürfen nicht zurückgesetzt werden.
 - e. Die Abfischung hat in mehreren Durchgängen zu erfolgen. Dies ist so lange fortzuführen bis keine Fische mehr gefangen werden. Nicht sehr mobile Fische wie Groppe und Bachneunaugen sind bei der Abfischung mit besonderer Vorsicht zu bergen. Gefangene Fische sind an geeigneten Stellen außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme in das Fanggewässer zurückzusetzen.
 - f. Nach der Fertigstellung des neuen Gewässerverlaufs ist **im Vorfeld zum Durchstich** in diesen vom Baggerfahrer/der Baggerfahrerin mit der Schaufel Wasser aufzunehmen und dieses aus mehr als einem Meter Höhe auf das Gewässer zur Schaffung eines "Scheuch-Effektes" für die Fische prassen/fallen zu lassen. Der Vorgang soll mehrfach wiederholt werden, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.
 - g. Während allen baulichen Eingriffe ist für die Bauzeit die lineare Durchgängigkeit der Weschnitz sicherzustellen.

11. Deichbau

- a. Für eine uneingeschränkte Befahrbarkeit sowie Einhaltung der Anforderungen nach DIN 19712 hat die Neigung der vorgesehenen Rampen nicht steiler als 1:10 zu sein. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und darzustellen.
- b. In der Ausführungsplanung ist separat ein Nachweis einer ausreichenden Wegetrassierung zu führen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Das hierfür erforderliche Referenzfahrzeug ist analog der Nachweisführung der Wendehammerdimensionierung heranzuziehen.
- c. Der Beginn der Bauarbeiten für jeden Sanierungsabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde **spätestens 4 Wochen vorher** unter Benennung



- des Bauleiters und dessen Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen. Das Ende der Bauarbeiten für jeden Sanierungsabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde **spätestens 2 Wochen nach Abschluss** der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- d. Die Ausführungsplanung für jeden Bauabschnitt ist **spätestens 4 Wochen vor Beginn des** Vergabeverfahrens der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Planungsänderungen, welche von dem genehmigten Planungsstand abweichen, sind gesondert zu dokumentieren und auf die spezifischen Änderungen ist einzugehen. Planungsänderungen, welche von dem genehmigten Planungsstand abweichen, bedürfen - **vor Umsetzung** - der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- e. Im Fall der Nachverdichtung der Bestandsdeiche sind die Anforderungen an den Verdichtungsgrad sowie Schütthöhen nach DIN 19712 (Kapitel 12.3.1.3) analog einzuhalten, da dieses Vorgehen nicht nach DIN 19712 vorgesehen ist.
- f. Für die im Projektbereich liegenden Deichverteidigungswege sowie deichbegleitenden Unterhaltungswege sind die Anforderungen zur Befahrbarkeit gem. DWA-M 507 sowie DWA-A 904-1 gemäß der zugrundeliegenden Deichklasse zu berücksichtigen. Maßgebend ist ein dreiachsiges Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 30 t.
- g. Der Alarm- und Einsatzplan ist der Planfeststellungsbehörde **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn für jeden Sanierungsabschnitt** vorzulegen. Aktualisierungen haben unverzüglich zu erfolgen und sind der Planfeststellungsbehörde **unverzüglich** mitzuteilen. Es darf erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung der Planfeststellungsbehörde mit dem jeweiligen Bau des Sanierungsabschnittes begonnen werden.
- h. Infolge der ständig bestehenden Gefahr eines eintretenden Hochwassers darf die Bauausführung an den Bestandsdeichen nur in Abschnitten von maximal 300 m (d. h. die Hochwasserschutzlinie darf nur in einer Länge von maximal 300 m geschwächt/geöffnet werden) erfolgen.
- i. Alle Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde nach deren Feststellung, spätestens jedoch vor der jeweiligen Umsetzung schriftlich vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Wesentlichkeit der Änderung und ob ggf. ein Planänderungsverfahren



beantragt werden muss oder ob ein Änderungsbescheid genügt. Erst nach Zustimmung durch die Planfeststellung dürfen die jeweiligen Änderungen umgesetzt werden.

- j. Für die Deichsanierung sind alle erforderlichen Bestandspläne in einem geeigneten Maßstab zu erstellen. Diese sind **spätestens 12 Wochen nach Abschluss** der Bauarbeiten an die Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.
- k. Sollten sich Bäume oder Sträucher innerhalb des neuen 5m Deichschutzstreifens befinden, sind diese im Rahmen der Bauausführung zu entfernen.

12. Leitungsbetreiber

- a. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden **vor Beginn der Arbeiten** über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung ist von der Telekom anzufordern. Weitere Mitteilungen zu dieser Baumaßnahme senden Sie bitte an das digitale E-Postfach: Pti12-Bauleitplanung@telekom.de.
- b. Innerhalb des geplanten Deichverlaufs liegt ein Niederspannungskabel (Objekt Nr. 3.05 in den Antragsunterlagen), welches in den ebenfalls neu geplanten Wirtschaftsweg umzulegen ist. Die Kosten dafür trägt der Verursacher. Die dazugehörige Planung ist als „DWG“ im „UTM“-Format der EWR zu übermitteln.
- c. Die EWR ist über den Bauablauf vor Baubeginn zu informieren. **Vor Baubeginn** hat eine Abstimmung zu erfolgen.
- d. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch



Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.

- Niederspannungskabelplan: Mindestabstand / lichter Abstand 0,2 m
 - Straßenbeleuchtungskabelplan: Mindestabstand / lichter Abstand 0,2 m
 - Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel: Mindestabstand / lichter Abstand 0,2 m
 - Mittelspannungsfreileitungsplan: Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte 10 m
 - Wassertransportleitung: Mindestabstand / lichter Abstand 1,5 m; Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte 5 m
 - Wasserverteilungsleitung: Mindestabstand / lichter Abstand 0,4 m
 - Gas Hochdruckleitung: Mindestabstand / lichter Abstand 1,5 m; Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte 3,0 m
 - Gas Mitteldruckleitung: Mindestabstand / lichter Abstand 0,4 m; Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte 1,5 m
 - Gas Niederdruck: Mindestabstand / lichter Abstand 0,4 m
- e. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.
- f. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die Mindestabstände nach Nebenbestimmung A.VI.12.d bei der Verlegung von Leitungen nicht unterschritten werden. Ausnahmen gelten bei Sondermaßnahmen, die mit der EWR Netz GmbH abzustimmen sind. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- g. **Vor Baubeginn** sind aktuelle Bestandspläne schriftlich bei der EWR Netz GmbH anzufordern und den beauftragten Baufirmen zu übergeben. Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN



- 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten (siehe Anlage zum Bescheid: A. III. 12).
- h. Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen der EWR ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.
 - i. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen.
 - j. Die Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes müssen sowohl während als auch nach der Maßnahme jederzeit ohne Einschränkung betrieben werden können und zur Instandhaltung, Wartung oder Reparatur zu jeder Zeit erreichbar sein.
 - k. Die Masten der DB AG 1248, 1249, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258 befinden sich innerhalb des zukünftigen Überschwemmungsgebietes. Infolge des höher zu berücksichtigenden Grundwasserspiegels, ist die Tragfähigkeit der Mastfundamente zu überprüfen. Bei Masten deren Standsicherheit aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen gefährdet sind, muss eine Verstärkung der Fundamente der Masten durchgeführt werden.
 - l. Im Radius von 10 m um die Fundamentkanten der Masten, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden.
 - m. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW bis zu einer Traglast 12 t muss jederzeit gewährleistet sein.
 - n. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Dabei sind winderregte Leiterseilschwingungen und das Pendeln



- von Hebelasten mit zu berücksichtigen. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist gebührenpflichtig. Abschaltungen müssen mit 4 - 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.
- o. Im Bereich der Deichrückverlegung befindet sich eine 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. - Uw Biblis mit den Mastfeldern von Mast Nr. 1248 bis Mast Nr. 1258. Im sogenannten Schutzstreifenbereich der Hochspannungsleitung, welcher konstruktiv (durch Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) bedingt ist, gibt es Beschränkungen in der Nutzung, insbesondere Bauhöhenbeschränkungen. Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten.
 - p. Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Rohrleitungsanlagen DN 800 mit Schutzrohren DN 1000 bis DN 1400 sowie Bauwerke des Wasserbeschaffungsverbands Hessisches Ried. Die Lage von Unterflurhydranten und deren Zuleitungen muss vor Ort im Rahmen der Ausführungsplanung mit einem Ansprechpartner der Anlagen abgestimmt werden. Den Verlauf der Leitungen, Kabel und die Lage der Anlagen ist den beigefügten Planunterlagen (A. III Nr. 1-5) zu entnehmen. Alle Planangaben sind unverbindlich.
 - q. Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitungen und Kabel des Wasserverbandes Hessisches Ried muss im Rahmen der Baumaßnahme vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit dem u. g. Ansprechpartner erkunden (z. B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen. Innerhalb des nach DVGW W 400-1 dimensionsabhängigen Schutzstreifens von 2-5 m sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mind. 0,5 m auszuführen. Parallelverlegungen sind im Abstand von mind. 1,0 m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Bei Erkundungsbohrungen innerhalb des dimensionsabhängigen Schutzstreifens sind sämtliche



Bohr- und Schürfpunkte **im Vorfeld** in der Örtlichkeit zu markieren und bei einem gemeinsamen Ortstermin freigeben zu lassen.

- r. Um den Erhalt der Schutzanweisung „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ zu bestätigen, ist das Blatt der Anweisung unterschrieben an den Wasserverband Hessisches Ried zu faxen (+49 (0)69 25490-7009).
- s. Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte. Sicherungs,- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den Gashochdruckleitungen sind im Einzelfall mit der Eigentümerin Open Grid Europe GmbH im Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.
- t. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“, die auch für den WHR Gültigkeit besitzt, zu beachten und einzuhalten (siehe Anlage zum Bescheid A. III. Nr.11).
- u. Bezüglich der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass leitungsgefährdende Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen der Open Grid Europe GmbH vorgenommen werden dürfen. Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.



VII. Hinweise

1. Grundwasser

- a. Für vorgesehene Wasserhaltungen ist anzumerken, dass in dieser Region häufig eine Vorbehandlung des geförderten Grundwassers hinsichtlich Eisen vor einer Einleitung erforderlich wird.
- b. Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Jägersburger Wald des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost (Verordnung vom 13. März 1987, StAnz. 14/1987 S. 713). Die Inhalte der Verordnung sind im Rahmen der Projektabwicklung vollumfänglich zu beachten.

2. Landwirtschaft

- a. Nach Abschluss der Maßnahme sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so anzulegen, dass diese ohne größere Einschränkungen bewirtschaftet werden können. Es sind für die Bewirtschaftung mithilfe von landwirtschaftlichen Maschinen unvorteilhafte Flächenzuschnitte zu vermeiden.

3. Leitungsbetreiber

- a. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Telekom sich an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht beteiligen wird. Wir empfehlen, sofern sich im betroffenen Bereich/Gebiet Telekommunikationslinien befinden, diese in den Ausschreibungen als Information für die Bieter mit aufzunehmen und gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie während der Baumaßnahme einzuplanen.
- b. Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH sind der Antragstellerin bereits übermittelt worden. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.
- c. Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen sicherzustellen, nehmen Sie bitte rechtzeitig und in jedem Fall vor Baubeginn Kontakt mit der EWR auf.



VIII. Kostenentscheidung

- a. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.



B. Sachverhalt

I. Antragsgegenstand

Die gegenständlichen Deiche entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 19712, DWA-Merkblatt M 507-1) und sollen deshalb zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen Überschwemmungen überplant und saniert werden.

Das Ziel des Landes Hessen einen flächendeckenden Hochwasserschutz entlang des Rheins herzustellen, bedarf daher sowohl Maßnahmen an den Rheinhauptdeichen als auch an den im kommunalem Eigentum stehenden Rheinflügeldeichen, da diese ebenfalls innerhalb des rheinbeeinflussten Bereiches liegen. Deren Unterhaltung erfolgt im Auftrag der Mitgliedskommunen von dem jeweils zuständigen Gewässer-/ Wasserverband. Im vorliegenden Fall obliegt dies dem Gewässerverband Bergstraße.

Maßgebliche Bestandteile der Planung zur Gewährleistung dieses Punktes sind:

- Herstellung der Standsicherheit aller betrachteten Hochwasserschutzanlagen im Planungsbereich.
- Schaffung einer ausreichenden Deichhöhe inklusive eines einheitlichen Freibordes bezogen auf einen Bemessungswasserstand entsprechend einem 200-jährlichen Hochwasser.
- Herstellen von durchgängigen Zufahrten und Wegen um im Hochwasserfall eine Deichverteidigung durchführen zu können.
- Herstellung eines Wühltierschutzes in den Deichböschungen sowie einer Ufersicherung um Beeinträchtigungen durch Wühltierbefall zu verhindern.
- Errichtung eines land- und wasserseitigen Deichschutzstreifens zur Verbesserung der Deichverteidigung und Deichunterhaltung
- Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen sowie der sich daraus resultierenden Entwicklungskorridors zur eigendynamischen Entwicklung der Weschnitz über den gesamten Planungsabschnitt, welches durch eine Deichrückverlegung inkl. Retentionsraumschaffung einhergeht.



Der Planungsbereich umfasst den Deichabschnitt links der Weschnitz (RDS 1) von Deich-km 26+050 bis 31+450, rechts der Weschnitz (RDS 2) von Deich-km -4+500 bis 0+000 sowie den „Lückenschluss Einhausen“ links der Weschnitz (RDS 1) von Deich-km 31+450 bis 32+635 und rechts der Weschnitz (RDS 2) von -4+100 bis -6+580.

II. Antragsbegründung

Die Antragstellerin begründet den Antrag auf Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche an der Weschnitz inkl. Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 sowie des Lückenschlusses zur Ortslage Einhausen dahingehend, dass die Maßnahme notwendig ist, um den Hochwasserschutz hinsichtlich eines Rheinhochwassers insbesondere in den Kommunen Einhausen und Biblis sicherzustellen. Daher bedarf es ebenfalls der Ertüchtigung der im kommunalen Eigentum stehenden Rheinflügeldeiche zwischen Biblis und Einhausen. Die Deiche sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ertüchtigen.

Weitergehende Ausführungen zum geplanten Vorhaben sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten. Darin ist das Vorhaben hinreichend detailliert beschrieben.

III. Ablauf des Anhörungsverfahrens

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Der Gewässerverband Bergstraße (Antragstellerin) hat beim Regierungspräsidium Darmstadt (Planfeststellungsbehörde) mit Schreiben vom 12. April 2023 die Antragsunterlagen zum oben genannten Verfahren zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 73 I HVwVfG erstmalig eingereicht.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung, welche durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt wurde, ergab sich die Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen. Die nachgeforderten Unterlagen wurden am 23. und 24. August 2023 in vierfacher Ausfertigung eingereicht. Mit Vermerk vom 29. August 2023 wurde festgestellt, dass die eingereichten Antragsunterlagen als von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ausreichend und somit für die Durchführung des Anhörungsverfahrens als vollständig angesehen werden.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde gem. § 73 II HVwVfG am 7. September 2023 das Anhörungsverfahren mit der Übergabe



der Antragsunterlagen an die betroffenen Kommunen zur öffentlichen Auslegung eingeleitet. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöBs) erfolgte durch die Aufforderung zur Stellungnahme am 20. September 2023. Auf Nachforderung der beteiligten TöBs hat der Antragssteller einzelne Bestandteile der Antragsunterlagen überarbeitet und diese am 2. April 2024 erneut bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Daran anschließend wurden die von den Änderungen betroffenen TöBs erneut beteiligt und um eine abschließende Stellungnahme gebeten.

2. Auslegung der Planunterlagen

Am 7. September 2023 wurden die Planunterlagen an die Gemeinden Biblis und Einhausen als die vom Vorhaben betroffenen Kommunen übermittelt. Des Weiteren erfolgte von Seiten der Planfeststellungsbehörde am 7. September 2023 die Aufforderung an die genannten Gemeinden die Planunterlagen innerhalb von drei Wochen nach deren Zugang für die Dauer eines Monats auszulegen sowie diese Auslegung gem. der kommunalen Satzung amtlich bekannt zu geben.

Die Gemeinde Biblis hat der Planfeststellungsbehörde am 29. November 2023 mitgeteilt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen am 15. September 2023 auf der Internetseite der Gemeinde Biblis sowie in der örtlichen Tageszeitung „Südhessen Morgen“ als den beiden Bekanntmachungsorganen der Gemeinde veröffentlicht wurde. Der Bekanntmachungstext wurde rechtzeitig bekannt gegeben und entspricht den in § 73 V HVwVfG normierten Anforderungen. Die Planunterlagen haben in der Gemeinde Biblis für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis ausgelegen. Bei der Auslegungsdauer wurden die Schließtage (2 Tage) am 2. und 3. Oktober 2023 berücksichtigt.

Die Gemeinde Einhausen hat der Planfeststellungsbehörde am 29. November 2023 mitgeteilt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen am 16. September 2023 in der örtlichen Tageszeitung „Bergsträßer Anzeiger“ als Bekanntmachungsorgan der Gemeinde sowie ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wurde. Der Bekanntmachungstext wurde rechtzeitig bekannt gegeben und entspricht den in § 73 V HVwVfG normierten Anforderungen. Die Planunterlagen haben in der Gemeinde Einhausen für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom

25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Einhausen, Marktplatz 5, 64683 Einhausen ausgelegt. Bei der Auslegungsdauer wurden die Schließtage (2 Tage) am 2. und 3. Oktober 2023 berücksichtigt.

Die Bekanntmachung, dass die Unterlagen in den Gemeinden Biblis und Einhausen in der Zeit vom 25. September bis zum 27. Oktober 2023 ausliegen, wurde ebenfalls in dieser Zeitspanne auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Die Anforderung zur Veröffentlichung nach § 20 II UVPG wurde durch die Einstellung im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) erfüllt. In der Zeit vom 25. September bis zum 27. Oktober 2023 konnten die Antragsunterlagen dort ebenfalls abgerufen werden.

Des Weiteren erging in den oben genannten Bekanntmachungstexten jeweils der Hinweis, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die dafür relevanten Unterlagen in den Planunterlagen enthalten sind. Außerdem wurde auf die Möglichkeit zur Durchführung eines Erörterungstermins hingewiesen und dass beim Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Am 2. April 2024 hat die Antragstellerin die von den TöBs geforderten überarbeiteten Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 22 II UVPG konnte verzichtet werden, da die Änderungen grundsätzlich bereits in den ausgelegten Antragsunterlagen entsprechend berücksichtigt wurden. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden von Seiten der Planfeststellungsbehörde am 19. September 2023 mit einer Frist von 2 Monaten dazu aufgefordert bis zum 20. November 2023 zu den von Ihnen im Verfahren sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu vertretenden Belangen Stellung zu nehmen.

Die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, wurden gemäß § 73 IV HVwVfG durch die



Bekanntmachungen von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3. Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der folgenden TöBs gingen fristgemäß bei der Planfeststellungsbehörde ein:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWR Netz GmbH
- Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße
- Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost
- DB Energie GmbH
- Wasserverband Hessisches Ried
- PLEdoc GmbH
- Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer
- Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I18 - Kampfmittelräumdienst
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III. 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III. 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Untere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 52 Forsten
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Untere Denkmalschutzbehörde
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Fachbereich Landwirtschaft
- Kreisausschuss Kreis Bergstraße - Untere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planung und Verfahren)
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV/Da 41.6 - Staatlicher Wasserbau

Insgesamt wurden von 15 verschiedenen Personen bzw. Ehepaaren 16 Einwendungen bei den betroffenen Kommunen Biblis und Einhausen fristgemäß erhoben. Eine Einwendung wurde wortgleich bei beiden Kommunen eingereicht.

4. Erörterungstermin

Am 19. Februar 2024 wurde im Bürgerzentrum der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 4, 68647 Biblis der Erörterungstermin zum oben genannten Verfahren durchgeführt. Vorab wurde der Termin am 12. Februar 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 7/2024 S. 243) als Bekanntmachungsorgan des Landes Hessen sowie darüber hinaus in der örtlichen Tageszeitung „Bergsträßer Anzeiger“ bekannt gemacht. Des Weiteren wurden die Einwenderinnen und Einwender sowie die TöBs, welche Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 26. Januar 2024 über die Durchführung des Erörterungstermins informiert. Der Gewässerverband Bergstraße als Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2024 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt. Über den Erörterungstermin und die dort gewonnenen Erkenntnisse wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

5. Anhörung der Vorhabenträgerin

Gem. § 28 I i. V. m. § 13 I Nr. 1 HVwVfG wurde der Vorhabenträgerin Gelegenheit gegeben sich zu der Planfeststellung zu äußern. Diese hat keine Anmerkungen gegen die Planfeststellung vorgebracht.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Erfordernis der Planfeststellung

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben des Gewässerverbands Bergstraße ist planfeststellungspflichtig.

Nach § 68 I WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Dieser umfasst gem. § 67 II WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Des Weiteren ist die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ebenfalls ein Gewässerausbau gem. § 67 I WHG. Durch das beantragte Vorhaben der Deichrückverlegung sowie das Maßnahmenprogramm 2021-2027 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt eine Anpassung der

Hochwasserabflussverhältnisse, wodurch dieser Tatbestand des Gewässerausbaus erfüllt ist. Demnach wird durch das mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben der Hochwasserabfluss der Weschnitz beeinflusst.

2. Antragsbefugnis

Als Vorhabenträgerin ist der Gewässerverband Bergstraße i. S. d. § 12 I HVwVfG antragsbefugt.

3. Zuständigkeit

In Übereinstimmung mit Art. 72 III S. 1 Nr. 5, und S. 3 Grundgesetz (GG) wird § 70 I WHG, der die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes regelt, durch den später in Kraft getretenen § 43 HWG verdrängt. Gemäß § 43 I S. 1 HWG richtet sich das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 ff HVwVfG.

Gemäß § 43 I S. 2 Nr. 4 HWG ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde für das Verfahren. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt als Planfeststellungsbehörde - und damit auch als Anhörungsbehörde
- ergibt sich sachlich aus den §§ 65 II S. 1, 64 II HWG in Verbindung mit § 1 I Nr. 1 lit. b) der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) sowie örtlich aus § 3 I Nr. 1 HVwVfG.

4. Rechtswirkung der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d. h. durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der wasserrechtlichen Planfeststellung sind die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nicht erforderlich (vgl. § 43 HWG i.V.m. § 70 I WHG i.V.m. § 75 I HVwVfG). Darüber hinaus werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen - mit Ausnahme der Flurbereinigung - rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, sofern in diesem Beschluss keine andere Regelung getroffen wurde (§ 75 I HVwVfG).

5. Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die einschlägigen Rechtsvorschriften § 43 HWG i. V. m. § 73 HVwVfG fanden Beachtung. Äußerungen von Beteiligten, die dies in Zweifel stellten, liegen nicht vor.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine UVP-Vorprüfung ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabschluss beeinflusst entsprechend § 9 III UVPG i. V. m. § 7 I UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.13. UVPG durchzuführen. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 15. Juli 2022 die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 I S. 2 Nr.1 UVPG ausdrücklich beantragt. Die Feststellung wurde durch die zuständige Behörde auf Grundlage von § 7 III UVPG getroffen, da die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Entfall der Vorprüfung für das Projekt aufgrund des Umfangs und der von dem Vorhaben betroffenen Belange als zweckmäßig anzusehen war. Das Projekt geht, unabhängig der beabsichtigten Hochwasserschutzwirkung sowie der vorgesehenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, zunächst einher mit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG. Dies wird nachfolgend näher erläutert.

2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der Vorhabensträgerin und Antragstellerin auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen (u. a. geotechnische Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse des Landesamts für Denkmalpflege, Artenschutzrechtliche Betrachtung und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 18 ff. UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gem. § 73 HVwVfGi. V. m. § 68 I WHG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen im Internet veröffentlicht und zur Einsichtnahme ausgelegt.



Die von dem Vorhaben betroffenen Behörden wurden gem. § 17 II UVPG auch hinsichtlich der UVP angehört und zur Stellungnahme gem. § 73 IIIa HVwVfG aufgefordert.

3. Zusammenfassende Darstellung

Auf Grundlage des UVP-Berichts der Antragstellerin einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24 ff. UVPG gegliedert. In diese zusammenfassende Darstellung wurden die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 II UVPG sowie die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 21 ff. UVPG miteinbezogen.

4. Untersuchungsraum

Der zu sanierende Deich liegt im Kreis Bergstraße und verläuft entlang der Weschnitz durch die Gemarkungen Biblis, Klein-Hausen und Groß-Hausen im Landkreis Bergstraße. Er umfasst die Deichabschnitte links der Weschnitz von Deich-km 26+050 bis 32+650 (RDS 1) sowie den Deich rechts der Weschnitz von Deich-km – 6+580 bis 0+000 (RDS 2) und erreicht eine Gesamtlänge zwischen den Ortslagen Einhausen (Fußgänger- und Radwegebrücke) und Biblis (Bürstädter Brücke, alte B 44) von rd. 6,5 km.

Das Untersuchungsgebiet für die UVP umfasst die Weschnitz mit einem erweiterten Untersuchungsbereich von ursprünglich rd. 50 m, wobei weitere, potenziell verfügbare Flächen (z. B. Einhäuser Bruch) sowie bereits bekannte Nutzungsbeschränkungen (z. B. Siedlungsbereiche) für eine Aufweitung bzw. Einengung des Bereiches geführt haben. Kriterium zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes war die mögliche Reichweite der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Im frühen Planungsstadium (Vorplanung) fand unter Berücksichtigung von räumlichen Restriktionen (z. B. Betroffenheit der Landwirtschaft, des Natur- und Artenschutzes) eine Variantenprüfung statt. Der mögliche Trassenverlauf erforderte zweimalig die kleinräumige Erweiterung des Untersuchungsgebietes, da der Verlauf außerhalb desselben lag.



Die Deichsanierung umfasst den nahezu vollständigen Rückbau der örtlichen Bestandsdeiche (13 km) und deren Neubau im Hinterland. Durch die Rückverlegung verlängert sich der neue Deich um rd. 500 m auf 13,5 km. Das neue Deichbauwerk wird im Vergleich zum Bestandsdeich eine deutlich verbreiterte Aufstandsfläche haben.

Alle oberirdischen, künftig zwischen den Deichen befindlichen baulichen Anlagen, ausgenommen die Hochspannungsmasten, werden zurückgebaut. Der neue Gewässerverlauf wird als Initialgerinne mäandrierend mit wechselnder Böschungsneigung im Deichvorland angelegt, wodurch sich die Lauflänge der Weschnitz von rd. 6,5 km auf rd. 7 km verlängert. Begleitet zum naturnah ausgebauten Gewässerverlauf wird eine Aue ausgewiesen, die z. T. baulich hergestellt werden muss, insgesamt aber die topographischen Gegebenheiten nutzt und sich natürlich einstellen wird.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“. Neben diesem liegen keine weiteren Schutzgebiete nach Bundesnatur-schutzgesetz vor. Die nächsten Schutzgebiete sind nach Darstellung um NATUREG (www.natureg.hessen.de) das Landschaftsschutzgebiet (2431001) "Forehahi" und das Vogelschutzgebiet 6217-404 "Jägersburger/Gernsheimer Wald" rd. 600 m nördlich sowie das Vogelschutzgebiet 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ rd. 1 km südlich der Weschnitz.

Zudem verläuft ein großer Teil des Untersuchungsgebietes durch das Wasserschutzgebiet "WSG WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost" (WSG-ID 431-057) Schutzzone III. Eine Betroffenheit stellt sich auf einer Länge von rd. 4,6 km ein- oder beidseitig der Gewässer-km 10,3 bis 14,9 ein.

5. Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte werden durch das UVPG konkretisiert. Die zu berücksichtigenden Schutzgüter werden nach § 2 UVPG konkretisiert. Schutzgüter i. S. d. UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



6. Umweltrelevante Wirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens können bau-, anlagen-, betriebs- und rückbaubedingte Wirkungen sein. Die nachfolgende Tabelle stellt die Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar.

Schutzgut	Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust /Flächennutzung 	x	x	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung Bodenumlagerung / Bodenverdichtung Schadstoffeintrag / Schadstoffmobilisierung Erosion 	x x x	x x x	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung Schadstoffeintrag 	x x	x x	x
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust / Flächenumnutzung Emissionsbelastung 	x x	x	
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust / Flächenumnutzung Beschädigung / Zerstörung angrenzender Strukturen 	x x	x	
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust / Flächenumnutzung Beschädigung / Zerstörung angrenzender Strukturen Zerschneidungs- / Barrierewirkung Störung und Tötung von Tieren 	x x x	x x	
Landschafts- bild	<ul style="list-style-type: none"> Verlust (landschaftsbild-) prägender Elemente 	x	x x	



Schutzgut	Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Zerschneidungs- / Barrierewirkung 			
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Emissionsbelastung Verlust (landschaftsbild-) prägender Elemente 	x	x	
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> Beschädigung / Zerstörung von Bodendenkmälern 	x		

7. Merkmale des Vorhabens und der Trassenführung, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die eingesetzten Baumaschinen sowie den An- und Abtransport von Baumaterial entstehen Schadstoff- und Staubemissionen über die Grenzen des Baufeldes hinaus. Zudem ist durch die Bauarbeiten mit Lärmemissionen zu rechnen, welche, je nach Bauphase und Lage der aktiven Bautätigkeit, das Baufeld und die direkte Umgebung sowie insbesondere die Anlieger entlang der Baustraßen betreffen.

Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren, wurden bereits im Rahmen der Planung die Baustraßen so festgelegt, dass der Baustellenverkehr die Ortslagen - wenn möglich - nicht durchfährt oder, wenn es nicht gänzlich vermieden werden kann, möglichst kurze Strecken in Siedlungsnähe nutzt.

Der Hochwasserschutz wird durch die Umsetzung der Deichsanierung wieder sichergestellt und durch die Herstellung des großflächigen Auenbereichs und die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit weiter verstärkt. Daher sind ausschließlich positive Auswirkungen des Vorhabens für den Hochwasserschutz festzustellen.

Sowohl bau- als auch anlagebedingt werden Teile der bisherigen Naherholungserschließung wegfallen. Mit der Herstellung der neuen Deiche werden jedoch auch neue Wegeverbindungen geschaffen, die langfristig für



Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung stehen. Für mehr Erlebbarkeit der neu angelegten Strukturen und um bei der Bevölkerung mehr Verständnis und Bewusstsein für dieses große Renaturierungsprojekt zu schaffen, sind zudem langfristig insgesamt vier Aufenthaltsbereiche auf und zwischen den Deichen vorgesehen sowie eine querende Wegeverbindung mit Brücke im Deichvorland, die den rechten und den linken Deich verbindet.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Planung des Bauablaufs minimiert. Die temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind nicht als erheblich einzustufen. Langfristig werden durch das Vorhaben der Hochwasserschutz und die Aufenthaltsqualität (Freizeit) gesteigert. Es werden daher von dem Vorhaben insoweit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abgeleitet.

b. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Deichrückverlegung und Gewässerrenaturierung werten und vergrößern die vorhandenen Lebensräume auf. Anlage- und baubedingt kann es dennoch zum Verlust einzelner Habitatsstrukturen und zur Gefahr der Störung und Tötung von einzelnen Tieren kommen.

Vögel und Fledermäuse:

Baubedingt können Vögel durch den Verkehr, Lärm, Erschütterungen oder weitere Störungen in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden. Für die Avifauna sind grundsätzlich die Monate März bis September potenziell sensibel, weswegen alle Arbeiten, die in den Wintermonaten ausgeführt werden können, wenn möglich, in diesem Zeitraum erfolgen sollen. Dies betrifft insbesondere die sensiblen Bereiche im zentralen Aufweitungsbereich und die Bruthabitate besonders störungsempfindlicher Arten.

Die Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahme ist mit der Baufeldfreimachung verbunden, in Zuge derer die Rodung der Gehölze erfolgt, die anlagebedingt nicht erhalten werden können. In den an das Baufeld und die Baustraßen angrenzenden Strukturen sind zahlreiche Brutnachweise unterschiedlich störungsempfindlicher Arten erfolgt.

Die Erhöhung des Struktureichtums durch die Renaturierungsmaßnahme schafft eine dauerhafte Vergrößerung und Aufwertung des Lebensraums für viele lokale Populationen. Zudem kann mit der Ansiedlung weiterer Arten gerechnet werden, die momentan lediglich als Nahrungsgäste auftreten. Bis diese Habitat-



Aufwertungen mittelfristig ihre Funktion erfüllen, sind Einschränkungen und Verluste von Habitaten nicht zu vermeiden.

Reptilien und Amphibien:

Da anlagebedingt keine Eingriffe in die Laichgewässer erfolgen, stellt insbesondere der Baustellenverkehr während der Wanderperiode eine potenzielle Gefahr für die Amphibien dar. Da sich diese Wanderereignisse auf späte Abend- und Nachtstunden sowie milde, regnerische Tage beschränken und dabei meist wenige Tage im Jahr umfassen, kann das Baugeschehen durch die Ökologische Baubegleitung an die Aktivitätsrhythmen der Tiere angepasst werden. Je nach Aktivität der Tiere erfolgt eine räumliche und zeitliche Bauzeitenbegrenzung.

Eine dauerhaft negative Beeinträchtigung durch eine Zerschneidungswirkung der neuen Deiche ist nicht anzunehmen, da zum einen keine starke Wanderaktivität festgestellt werden konnte und zum anderen wanderfreudige Arten den Deich als Hindernis überwinden können und nach Umsetzung der Maßnahme beidseitig hochwertigen Lebensraum vorfinden können.

Heuschrecken und Tagfalter:

Da weder streng geschützte Heuschrecken- noch Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten, werden die Belange der besonders geschützten Arten im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation berücksichtigt.

Grundsätzlich ist auch bei den Heuschrecken und Tagfaltern von einer generellen Verbesserung des Habitats durch die Maßnahme auszugehen. Die oftmals feuchtegeprägten Arten werden in der neuen Gewässerentwicklungszone großflächiges Grünland unterschiedlicher Ausprägung und Artenzusammensetzung vorfinden, sodass sie wesentliche Profiteure der Maßnahme sind.

Aquatische Artengruppen:

Wie die Landlebewesen werden langfristig auch die Artengemeinschaften der Weschnitz von der Renaturierung und Deichrückverlegung profitieren. Dennoch ist auch innerhalb der Weschnitz eine zeitweise negative Beeinträchtigung der vorkommenden Arten baubedingt möglich, insb. durch eine erhöhte Sedimentbelastung und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Biozönose.

Zusammenfassung Lebewesen:

Insgesamt kommt es insbesondere durch die baubedingten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu temporären und lokalen Beeinträchtigungen in den



vorangegangenen Punkten, welche durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen gemindert werden. Nach erfolgter Umsetzung ist mit keinen Beeinträchtigungen der Arten zu rechnen. Die Maßnahme wirkt sich insgesamt positiv auf das Habitat aus. Es sind insoweit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch die Herstellung von BE-Flächen, Lagerplätzen und Ausweichen entlang der Baustraßen kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme während der Bauumsetzung. Im Rahmen der Planung wurden daher Flächen ausgewählt, die aufgrund ihrer Biotopausstattung kurzfristig wiederhergestellt werden können, d. h. überwiegend Landwirtschaftsflächen, Ruderalflure sowie Feldwege. Dennoch ist eine Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die nicht innerhalb von drei Vegetationsperioden wiederhergestellt werden können, nicht vollständig zu vermeiden.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie während der Baufeldnutzung kann es zu Beschädigungen oder unnötigen Beseitigungen der an das Baufeld angrenzenden Vegetationsstruktur kommen. Um diese Schäden an Offenland- und Gehölzstrukturen weitgehend zu minimieren, wurden die Ausweichen an den Baustraßen so positioniert, dass Sichtachsen zwischen den Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Anlagebedingt ist durch die vorgesehene Maßnahme ein großer Flächenverlust wertvoller Biotopstrukturen zu erwarten. Der Eingriffsbereich erstreckt sich über rd. 126,5 ha und umfasst von kleinflächigen Ruderalfluren bis zu größeren Waldbeständen das gesamte Spektrum der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden die wertvollsten Biotopstrukturen berücksichtigt, so dass diese entweder vollständig zwischen oder außerhalb der künftigen Deiche liegen und ein Eingriff weitgehend vermieden werden konnte. Das vorhandene Auwaldrelikt wird vollständig in das Deichvorland integriert, der großflächige Schilfbestand verbleibt vollständig im Deichhinterland und wird somit nicht vom Einhäuser Bruch abgeschnitten. Lediglich das Feldgehölz westlich Einhausen wird an der südlichen Grenze durch den neuen Deichverlauf geschnitten.

Der Verlust der übrigen Biotopstrukturen stellt dennoch eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung dar und ist dementsprechend auszugleichen. Dem Verlust der Biotopstrukturen steht gegenüber, dass durch die Rückverlegung der Deiche ein Überschwemmungsgebiet von rd. 100 ha entsteht, das mit 23 ha zwar



knapp ein Viertel der Fläche weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stellt, die restlichen Bereiche jedoch maßgeblich durch den neuen, naturnahen Gewässerverlauf und die begleitende Entwicklungszone geprägt werden. Diese baut sich auf durch zahlreiche temporäre und dauerhafte Kleingewässer (rd. 3,4 ha), wassergeprägte Offenlandbiotope wie Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland (rd. 20,7 ha) sowie einen ausgedehnten Bestand aus neu angelegtem sowie altem Auwald und Ufergehölzen (rd. 16,3 ha).

Durch Berücksichtigung der vorgesehenen genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt betrachtet ist mit der Maßnahme nach Umsetzung eine deutliche Aufwertung zu erwarten.

c. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche:

Durch die für die Herstellung der Maßnahme erforderlichen Zuwegungen wird eine temporäre Flächeninanspruchnahme von insg. rd. 10,4 ha verursacht. Um diese zu minimieren, verlaufen die Baustraßen entlang bestehender Wegeverbindungen, welche auch bereits weitgehend befestigt sind. Die Flächen der Baustelleneinrichtungen liegen entweder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder zwischen den künftigen Deichen, wo sie spätestens im Zuge der Bauarbeiten beansprucht werden würden. Alle Flächen, die nur temporär in Anspruch genommen werden, werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren Ursprungszustand versetzt und der vorigen Nutzung überlassen.

Die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung betrifft unterschiedliche Flächennutzungen, insbesondere die Landwirtschaft mit rd. 49 ha Ackerfläche und rd. 28 ha Grünland, aber auch z. B. Gewässer, Wald und privat genutzte Grundstücke. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird durch die Bereitstellung großflächiger Landwirtschaftsflächen in Form von Mähwiesen zwischen den Deichen und die Bewirtschaftung der Deichkörper selbst gemindert. Da dennoch eine hohe Betroffenheit einiger Landwirte nicht vermieden werden kann, wird parallel zur vorliegenden Planung ein Flurbereinigungsverfahren vom hierfür zuständigen Amt für Bodenmanagement durchgeführt, um die Belastung durch den Flächenverlust zu verteilen und zu entschädigen. Zudem werden die befestigten Baustraßen nach Beendigung der Maßnahme auf Wunsch der örtlichen Landwirtschaft überbelassen und als



Wirtschaftsweg zur Verfügung gestellt, sodass die wirtschaftliche Erschließung der Umgebung vor allem südlich der Weschnitz deutlich aufgewertet wird.

Somit bestehen keine Indizien, wonach die aufgeführten Flächeninanspruchnahmen für das Schutzgut Fläche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen darstellen.

Boden:

Es erfolgt eine temporäre Flächenversiegelung von rd. 10,4 ha. Um anhaltende Schäden für die Funktionsfähigkeit des Bodens zu vermeiden, werden alle zuvor unversiegelten Flächen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes vor und während der Bauphase sorgsam behandelt und gelagert und nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt, die einschlägigen Normen werden einzuhalten. 1,2 ha der Wegebefestigungen, die im Rahmen der Baustraßen hergestellt werden, verbleiben nach Beendigung der Baumaßnahme der Landwirtschaft.

Anfallendes Bodenmaterial wird nach entsprechender Beprobung vor Ort wiederverwendet, so dass sowohl der Abtransport entfällt als auch die Einbringung von gebietsfremdem Bodenmaterial weitgehend vermieden werden kann.

Die Verfüllung der alten Weschnitz erfolgt entsprechend der natürlichen Bodenlagerung mit Material aus dem neuen Gewässerbett, der Aufbau der neuen Deiche wird ebenfalls zu größtmöglichen Teilen aus dem Abbruchmaterial der Bestandsdeiche hergestellt. Da durch das neue Gewässerbett mehr Bodenmaterial anfällt, als in die alte Weschnitz verfüllt werden kann, kann der verbleibende Oberboden anteilig auch für das Deichvorland und die Deichböschungen genutzt werden. Insgesamt findet durch die Verwendung vor Ort unter Berücksichtigung des sorgsamsten Umgangs und der fachgerechten Wiederherstellung eine größtmögliche Bodenschonung statt, sodass durch die Bodenarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die durch die neuen Deiche bedingte Flächenversiegelung wird durch die Abdeckung und anschließende Ansaat der Deichböschungen und -kronen mit 30 cm Oberboden gemindert. Der Deichschutzstreifen bzw. Wirtschaftsweg wird als Schotter hergestellt, sodass auch hier ein Teilerhalt der Bodenfunktionen, insb. der Versickerungsfähigkeit, erreicht wird. Lediglich für einen Teilabschnitt des Deichschutzstreifens östlich von Biblis sowie den Deichverteidigungsweg wird sich ein vollständiger Funktionsverlust nicht vermeiden lassen, da diese als Asphalt bzw. wassergebundene Wegedecken (wieder-)hergestellt werden. Der



Flächeninanspruchnahme durch (Teil-)Versiegelung steht die großflächige Umnutzung des Deichvorlands entgegen.

Durch die Renaturierungsmaßnahme entfällt die intensive Bewirtschaftung vollständig und es verbleiben rd. 23 ha Extensivgrünland. Diese Nutzungsextensivierung hat eine drastische Reduzierung der Dünge- und Schadstoffzufuhr zur Folge und bildet im Gegensatz zum Ackerbau eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke, die den Boden vor Erosion schützt.

In der Bilanz wird zwar eine Netto-Neuversiegelung von rd. 7,1 ha erzeugt, dem gegenüber steht jedoch die Minderung dieser Neuversiegelung durch den Teilerhalt der Bodenfunktionen sowie die großflächige bodenfunktionale Aufwertung durch Nutzungsextensivierung sowie Stabilisierung und Wiederherstellung auespezifischer Böden.

Durch eine Nebenbestimmung im Beschluss sollen die UVP-Unterlagen mit einer synoptischen Karte des Gesamtvorhabens inkl. Bodenfunktionskarte und Bodenauftragskarte als Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes ergänzt werden. Hierdurch wird ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag sowie der Bodenfunktionserfüllungsgrad gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Merkmale zum vorsorgenden Bodenschutz sowie der bodenfunktionalen Aufwertung sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Wasser - Fließgewässer:

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe. Dieses Risiko wird durch den Einsatz ordnungsmäßig gewarteter Baumaschinen sowie den sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen minimiert. Da sich neben der Weschnitz als Hauptgewässer noch zahlreiche Gräben im Vorhabenbereich befinden und, je nach Bauabschnitt, auch eine Betroffenheit von Hochwasser nicht ausgeschlossen werden kann, gilt diese Vorgabe für das gesamte Baufeld.

Im Rahmen der Sanierung werden die Deiche teilweise rückverlegt, wodurch die Weschnitz Raum für eine eigendynamische Entwicklung gewinnt. Die Schaffung eines Initiallaufs, einer Aue mit unterschiedlichen Überflutungshäufigkeiten sowie zahlreichen Strukturen wie Altarme, Klein- und Kleinstgewässer, Totholz sowie gewässerbegleitende Stauden- und Gehölzstrukturen bedeutet eine generelle Aufwertung für die Weschnitz.



Die zahlreichen Gräben im Umland werden z. T. durch die neuen Deichtrassen geschnitten und verfüllt. Die künftig zwischen den Deichen gelegenen Gräben werden hingegen, wenn möglich, erhalten und durch den Anschluss an die Weschnitz sowie punktuelle Aufweitungen strukturell aufgewertet. Zudem werden außerhalb der Deiche, soweit notwendig, neue Gräben unter Berücksichtigung struktureller Aufwertungsmaßnahmen geschaffen.

Da die vorliegende Planung neben dem Hochwasserschutz auch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 zur Erreichung des guten Zustands gemäß den Anforderungen nach der WRRL zum Ziel hat, ist die Struktur- und Zustandsverbesserung der Weschnitz in diesem Abschnitt Ziel der Planung.

Grundwasser:

Ein großer Teil des Vorhabenbereichs befindet sich innerhalb des Trinkwasser-Schutzgebietes "WSG WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost" (WSG-ID 431-057) Schutzzone III. Eine großflächige Versiegelung bedeutet den Verlust von Infiltrationsfläche und hat somit Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate. Sämtliches anfallendes Wasser wird vor Ort entlang der Deichkörper und Wege sowie der temporären Flächenversiegelungen versickert und steht somit weiterhin für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die Anlage der verlängerten Fließstrecke mit verringerter Fließgeschwindigkeit sowie eines großflächigen Auenbereichs mit regelmäßigen Überflutungen und vor allem dauerhaften Kleingewässern erhöht hingegen die Infiltrationsrate, was somit jedoch auch einen erhöhten Schadstoffeintrag bewirken, vor allem in Bereichen mit ungenügendem Flurabstand. Die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen haben ergeben, dass die vorhabenbedingte Erhöhung der Infiltrationsmengen in den Zustrom-Bereichen der Brunnen nur unwesentlich ausfällt und zudem für fast alle untersuchten Stoffe zu einer Verdünnung der Gehalte im Grundwasser führt und somit unkritisch ist. Einzig das Herbizid Mecoprop wurde in der Weschnitz in höherer Konzentration als im Grundwasser nachgewiesen, dessen Konzentration jedoch aufgrund der Wasserführung und den Regenereignissen starken Schwankungen unterliegt. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zu einem erhöhten Stoffeintrag führen könnte. Vorhabenbedingt wird zudem landwirtschaftliche Nutzfläche reduziert und die verbleibende Fläche auf extensive Bewirtschaftung umgestellt, was den Stoffeintrag grundsätzlich weiter verringert.



In der Summe ist eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserqualität bzw. eine Verschlechterung des guten Zustands des Grundwasserkörpers durch die Deichsanierung sowie der Gewässerrenaturierung nicht zu erwarten (Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß §27 WHG).

Durch die Planung und die geschilderten Untersuchungen wird verdeutlicht, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Oberflächengewässer sowie das Grundwasser zu erwarten sind.

d. Luft/ Klima:

Baubedingt kann es zu einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmemission im direkte Baufeld sowie entlang der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Durch den Einsatz von modernen Baumaschinen mit Einhaltung geltender Emissionsgrenzwerte wird die Belastung durch Schadstoffe so weit wie möglich reduziert, von den dennoch entstehenden Emissionen wird keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung abgeleitet.

Die temporäre Umnutzung von Flächen wird aufgrund der Geringfügigkeit als nicht klimarelevant erachtet.

Die dauerhafte Flächenumnutzung umfasst neben den Flächen für die Deichkörper auch beinahe das gesamte Deichvorland, bei welchem lediglich einzelne Bereiche (Auwald-relikte etc.) ausgespart werden. Durch die Extensivgrünlandflächen im Deichvorland und dem Deichkörper sowie der Gehölzflächen findet großklimatisch eine Aufwertung durch vermehrte CO₂-Bindung statt.

Die Rückverlegung und Herstellung einer großflächigen Gewässeraue stellt eine notwendige und sinnvolle Maßnahme zur Vorbeugung künftiger Hochwasserschäden dar. Neben der Deichertüchtigung wird ein großer Retentionsraum geschaffen, zudem vermindert der verlängerte Gewässerverlauf die Fließgeschwindigkeit. Beides bewirkt eine Verminderung der Hochwasserstände und Abschwächung von Hochwasserwellen.

Das Vorhaben wird insoweit positiv bewertet, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten sind.

e. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Erdarbeiten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Im Maßnahmenbereich sind



verschiedene Bodendenkmale bekannt, die jedoch nicht genau verortet werden können. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen oder bekannt werden, ist dies gem. § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

f. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Für das Vorhaben wurden durch die Antragstellerin die nachfolgenden Maßnahmen zum Ausgleich (A), Verminderung (V) oder vorgezogenem Schutz (CEF) vorgesehen. Auslistung der Maßnahmen je nach Schutzgut:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- A-01 Erhalt von Totholz
Stehendes Totholz wird soweit möglich im Gebiet belassen und nur gefällt, wenn es erforderlich ist. Für den Zaunkönig vereinzelt auch das Kopfholz gefällter Bäume in den Randbereichen von Gehölzen belassen. Das Belassen von Totholz im Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich mit den Belangen des Hochwasserschutzes abzustimmen (ggf. Auftriebssicherung).
- A-02 Ergänzung und Neuanlage von Streuobst
Um die Nahrungsverfügbarkeit für den Pirol und dessen Populationen zu stabilisieren, wird die bestehende Streuobstwiese östlich des Auwaldreliktes spätestens im Zuge der ersten Baufeldfreimachung um drei Kirschbäume ergänzt.
- A-07 Wiederherstellung Gehölze
Sollten zwei Böschungen an der B44 in Biblis bauzeitlich gerodet werden müssen, so sind hierfür Neuanpflanzungen vorgesehen.
- V-04 Schonung während der Brutzeit
- Arbeiten, die die Brutzeit betreffen werden möglichst außerhalb dieser Zeit verlagert.
- V-05 Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodungen
Gehölzrodung nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Besondere Schutzvorkehrungen für Fledermäuse (Rodung ab 50cm

- Stammdurchmesser, erst ab 1. Dezember und Rodungsbegleitung durch ökologische Baubegleitung).
- V-06 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung
Spätere Baufeld-, Lager- und BE-Flächen werden vor der Brutzeit bis Mitte Februar so vorbereitet, dass in den Bereichen kein Nestbau und keine Eiablage erfolgen kann. Dies umfasst vor allem die Beseitigung von hohen Gras- und Staudenfluren.
 - V-07 Bauzeitenbeschränkungen
Zeitliche und örtliche Einschränkung der Baustraßen sowie des Baufelds inkl. Kontrolle auf brütende Vögel. Es sind für separate Bauabschnitte mit separaten Zeiten keine Baumaßnahmen oder eingeschränkter Baustellenverkehr vorgesehen.
 - V-08 Vegetationsschutzzaun
Es ist ein Vegetationsschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 zum Schutz von Großgehölzen sowie entlang der Baufeldgrenze bei sensiblen Bereichen vorgesehen.
 - V-09 Amphibien-/Reptilienschutzzaun
Herstellung eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns zwischen dem zentralen Schilfbereich und dem nördlich angrenzenden Baufeld.
 - CEF-01 Brutkästen
Zum Ausgleich der verlustigen Bruthöhlen der Dohle aufgrund der Gehölzrodungen werden sechs Dohlenbrutkästen aufgehängt.
 - CEF-02 Neuanlage Heckenstreifen
Ausgleich von niedrigen Heckenstreifen als Brutmöglichkeit vor den Rodungsarbeiten durch die Neuanlage von rd. 200 m Hecken im Umfeld des Eingriffsbereichs.
 - CEF-03 Aufwertung des Pappelwäldchens
Ein Teil des Totholzes wird als Ersatzstruktur für Kleinhöhlenbrüter in das Auwaldrelikt verbracht. Langfristig wird der Gehölzbestand der natürlichen Waldentwicklung überlassen.
 - CEF-04 Bauzeitliche Anlage von zwei Brachestreifen
Für Rebhuhn, Schafstelze und Schwarzkehlchen werden zwei Brachestreifen von 10 m Breite und ca. 100 m Länge mit einem Mindestabstand von ca. 100 m zu den Zufahrtsstrecken und 250 - 300 m zu den Baustreifen nördlich und südlich der Weschnitz angelegt.
 - CEF-05 Totholzhaufen

Um Ersatzhabitats für den Verlust besiedelter Lebensräume in erreichbarer Nähe zu schaffen, werden südlich und nördlich der Weschnitz insg. vier Totholzhaufen mit dem anfallenden Schnittmaterial der Baumfällungen hergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- A-03 Anlage eines naturnahen Gewässers
Für die Weschnitz wird ein neues Gewässerbett mit einer durchschnittlichen Sohlbreite von im Mittel 6 m angelegt.
- A-04 Anlage der Gewässerentwicklungszone
Im Zuge der Freianlagenplanung ist die Herstellung von rd. 37 ha Entwicklungszone für das Gewässer mit begleitender Aue vorgesehen.
- A-05 Ansaat auf Objekten des Landschaftsbaus
Als Ausgleich für den immensen Flächenverbrauch durch die Deichbauwerke etc. werden die Bauwerke mit Oberboden bedeckt und mit Regio-Saatgutmischung eingesät.
- A-06 Grünlandansaat im Deichvorland
Die Grünlandansaat im Deichvorland erfolgt mit Regio-Saatgut, außerhalb der wirtschaftlich genutzten Mähwiesen vorzugsweise über das Heudruschverfahren. Hierfür sind Spenderfläche im Umland vorgesehen.
- V-01 Sorgsamer Umgang mit Boden
Bei Flächeninanspruchnahmen wird der Boden abgeschoben und gelagert. Vor Wiederauftrag erfolgt eine Tiefenlockerung. Vor Wiederverwendung wird der Boden beprobt.
- V-02 Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Nur Einsatz von ordnungsgemäß gewarteten Maschinen bei sachgemäßem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen. Bindemittel werden für einen Schadenfall vorgehalten.
- V-03 Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
Durch eine externe bodenkundliche Baubegleitung wird die größtmögliche Bodenschonung sichergestellt (Kontrolle, Prüfung, Einschreiten bei Verstößen und Protokollierung).
- V-10 Ökologische Baubegleitung
Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung umfassen die Sicherstellung der Umsetzung sämtlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie die Maßnahmen des Artenschutzes (Baufeldfreimachung, Baufeldbegehung, Festlegung von

Schutzmaßnahmen, Nest-/Horstsuche, Begleitung CEF-Maßnahmen, Einschreitung, Protokollierung).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- V-11 Bodendenkmäler

Unverzögliche Anzeige von Bodendenkmälern, wenn diese bekannt werden. Sicherstellung des Bodendenkmals, bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde. Währenddessen werden die Arbeiten in dem betroffenen Bereich nicht fortgesetzt.

g. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit dem beantragten Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 I BNatSchG verbunden. Die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sind gem. § 15 II S.1 bis 3 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Mit der Zulassung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation des Eingriffs mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung wurde im Rahmen des UVP-Berichts die Abhandlung der Eingriffsregelung (inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planreihe N-2.1 – 2.3)) mit aufgeführt. Dabei wurde mittels der Vergabe von Wertpunkten eine Eingriffs-Ausgleichs-Beziehung durchgeführt. Bilanziert wurden alle Schutzgüter, die nach den zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen noch zu kompensierenden Bedarf aufweisen. Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung von 2005.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in Anhang 3 Heft 5 „UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung“ entnehmbar. Unter Berücksichtigung der temporären und dauerhaften Inanspruchnahmen wird festgestellt, dass die erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter komplett ausgeglichen und kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen wird durch die Maßnahme voraussichtlich ein Biotopwertüberschuss erzielt.

h. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Trotz der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung verursacht das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die wesentlichen Bereiche



der Umwelt. Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen temporäre und dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG einher. Die Auswirkungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens wirksam begrenzt und mit der Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG wie folgt bewertet.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind während der Umsetzung des Vorhabens negativ zu bewerten. Dies wird durch die Belastung der Baumaßnahme selber sowie den Baustellenverkehr über die voraussichtliche Bauzeit von 3 Jahren bewirkt. In der bisherigen Planung sowie der noch offenen Ausführungsplanung wurden bereits Maßnahmen zur Schonung der Auswirkung auf die Wohngebiete berücksichtigt. Diese mindert sich ebenfalls durch die räumliche und zeitliche Verteilung der Baumaßnahme. Nach Umsetzung des Vorhabens kann eine deutliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Naherholung erwartet werden. Dies wird durch neue Wegestrukturen sowie Aufenthaltsbereiche sowie die Querung des Deichvorlandes erreicht.

Insgesamt betrachtet werden unter Berücksichtigung des Zustandes nach Umsetzung insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu baubedingten Störungen des Schutzgutes Tier. Es sind geeignete Maßnahmen vorgesehen, um die durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Beeinträchtigungen und Störungen zu mindern. Hierzu zählen Maßnahmen im Zusammenhang von Schonzeiten, Schutzzonen, Schaffung von Ersatzstrukturen sowie Aufwertung von bleibenden Habitaten. Zusätzlich werden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Brutkästen, Heckenanlage, Brachstreifen, Totholzhaufen) durchgeführt. Insgesamt ist zu bewerten, dass durch das Vorhaben eine Aufwertung der vorhandenen Habitatstrukturen einhergeht.



Mit dem Vorhaben sind teils erhebliche Eingriffe verbunden. Unter anderem erfolgt hierdurch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 in Form einer naturnahen Gestaltung des Gewässerlaufs in einigen Abschnitten. Diese Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen sowie die Anlage von Kompensationen gemindert. Insbesondere werden durch die Initialanlage der Gewässeraue sowie verschiedene Strukturen (Wasserflächen, Offenland, Auwald und Ufergehölzen) eine erhebliche Verbesserung für den ökologischen Zustand des Gewässers bewirkt. Die durch die Landwirtschaft geprägte Struktur wird durch die Maßnahme aufgebrochen und die Vernetzung von Biotopen und Habitaten verbessert. Hierdurch besteht für Pflanzen und Tierarten ein neuer Raum zur Entwicklung. Die bauzeitlich bedingten Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen gemindert.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme stellt in Teilen eine Flächenumnutzung dar. Hiervon betroffen sind unter anderem Landwirtschaftsflächen sowie das Gewässer, Wald und private Grundstücke. So ist eine intensive Landwirtschaft innerhalb des Deichvorlandes aus hochwasserschutzgründen nicht möglich. Dies wird durch die Bereitstellung von großflächigen Mähwiesen sowie dem Deich (ebenfalls zu mähende Fläche) kompensiert. Aufgrund der lokalen Eigenheit des eng an der Weschnitz verlaufenden Deiches in Verbindung mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung im Deichhinterland kommt es zu einer Betroffenheit der Landwirtschaft. Diese wird in der Form berücksichtigt, dass ohne die Deiche keine ackerbauliche Nutzung möglich wäre, da die Flächen mehrmals jährlich überflutet wären. Das Vorhaben selber verhindert nicht die landwirtschaftliche Flächennutzung. Vorgaben zum Schutz einer ackerbaulich genutzten Fläche existieren in den vorhandenen übergeordneten Plänen (Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010) nicht. Die Auswirkung auf die ackerbauliche Flächennutzung wird durch die parallel zur Beantragung initiierten Flurbereinigungsverfahren durch Flächentausch kompensiert. Insbesondere für klein parzellierte Flächen besteht die Möglichkeit für eine bessere Bewirtschaftung. Auf das Schutzgut Fläche sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der

Flächen, lediglich in einer anderen Art, erhalten bleibt und die nachteiligen Auswirkungen durch das Flurbereinigungsverfahren kompensiert werden.

Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von 7,1 ha (Deichaufstandsfläche) verbunden. Dies steht der großflächigen Nutzungsextensivierung und der Wiederherstellung der auespezifischen Böden entgegen. Die neu zu schaffenden Deiche weisen jedoch auch eine durchwuzelte Bodenschicht auf und erfüllen somit in Teilen ebenfalls die Bodenfunktion und lassen eine Versickerung zu. Das durch das Vorhaben vergrößerte Deichvorland, in welchem nur noch eine extensive Bewirtschaftung erfolgt, reduziert den Eintrag von Dünge- und Schadstoffen. Des Weiteren wird der Boden stabilisiert und die Bodenerosion durch eine dauerhafte Vegetationsdecke verhindert. Insgesamt wirkt sich somit das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Boden aus. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Folgen zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben selber dient dem Hochwasserschutz sowie der Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 für den Wasserkörper „Untere Weschnitz“. Hierdurch wird das Vorhaben grundsätzlich als Aufwertung der Oberflächengewässerstruktur sowie der Gewässerökologie gewertet. Für das Grundwasser wird durch die durchgeführten Untersuchungen bestätigt, dass zwischen Weschnitz und Grundwasser zwar hydraulische Wechselwirkungen (z. B. Infiltration) bestehen. Die Grundwasserqualität wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Die auf das Schutzgut Wasser (hier Grundwasser) wirkenden Umweltauswirkungen sind folglich nicht als erheblich nachteilig einzustufen. Sie werden im Rahmen der Bescheidung durch Untersuchungsanforderungen dokumentiert.

Durch die Maßnahme ist lokal keine erhebliche klimatische oder lufthygienische Beeinträchtigung zu erwarten. Großklimatisch ist das Vorhaben notwendig, um die Hochwassersicherheit für die Ortslagen sowie die Region auch bei vermehrt auftretenden Starkregen- und Extremwetterereignissen sicherzustellen. Es bestehen daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmälern ist in den Planunterlagen berücksichtigt. So werden die Verdachtspunkte berücksichtigt und im Vorhabenbereich verstärkt Rücksicht während der Bauumsetzung genommen. Bei einem relevanten Fund werden die Baumaßnahmen kurzzeitig bei Bedarf in einem verhältnismäßigen Maß gestoppt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen



Behörde kurzfristig abgestimmt. Für Funde gilt § 21 HDSchG. Nach § 21 III HDSchG soll die Denkmalfachbehörde der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Durch dieses Vorgehen (Vorsorgemaßnahme) wird das Schutzgut des kulturellen Erbes geschützt. Daher sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Entscheidungsgrundsätze für die Genehmigung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die - vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprägten - Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebote verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (*vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74*).

Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.



Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die Kapitel C.III.7 (Entscheidung über private Einwendungen) und C.III.8 (Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des HWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (*vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03. 1985 - 4 C 15.83*). Gemessen hieran und vor dem Hintergrund der § 6 I Nr. 1, 6 und §§ 72 ff. WHG bestehen vorliegend keine Zweifel an der Planrechtfertigung des Vorhabens.

a. Historie

Seit dem Jahr 2012 wurden die beiden Weschnitzdeiche gem. der damaligen Zugrundelegung eines Rheinhochwassers von HQ-extrem (1,3 ▪ HQ100) von der Weschnitzbrücke „Bürstädter Straße“ bis kurz vor der Abwasserbehandlungsanlage in Einhausen (damalige Rohrbrücke in Form einer Gasleitung), Deich-km ca. 31+240 L bzw. -5+200 R im Rahmen der Deichschau nach § 63 HWG begangen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Deiche nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. DIN 19712 sowie DWA-M 507-1 entsprechen. Der zur Wahrung der Unterhaltungspflicht zuständige Gewässerverband Bergstraße wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 aufgefordert die Mängel zu beheben und hierfür einen Zeitplan vorzulegen.

Für die Planung und die Durchführung der anstehenden Maßnahmen zur Beseitigung der derzeit bestehenden Gefahren an den kommunalen Rheinwinterdeichen entlang der Weschnitz wurde das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.6 – Staatlicher Wasserbau - aufgrund der vorhandenen Erfahrung mit Deichsanierungsvorhaben vom Gewässerverband Bergstraße beauftragt. Die durch das Land Hessen wahrgenommenen Aufgaben umfassen die Aufgaben des Projektmanagements. Für die ingenieurtechnische Planung wurde das Büro BGS Wasser beauftragt.



b. Antragsinhalt

Die vorliegende Planung umfasst die folgenden zwei relevanten Aspekte:

1. Den Hochwasserschutz bzw. die Hochwasservorsorge, d. h. die Sanierung/Ertüchtigung der bestehenden Deiche aufgrund vorhandener Defizite zum Schutz des Hinterlandes vor Überflutungen.
2. Die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmenprogramms 2021-2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen. Das Maßnahmenprogramm ist gemäß § 54 III HWG festgestellt. Es ist damit für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich und bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der hessischen Gewässer durch die Wasserbehörden, um die von der WRRL vorgegebenen Ziele zu erreichen.

c. Planungsaspekte

Die planerischen Rahmenbedingungen der Lage des Deiches im rheinbestimmten (Klasse I Deich) bzw. im binnenbestimmten Bereich (Klasse III Deich) werden berücksichtigt. Hierdurch ist die Planung an die jeweiligen Erfordernisse des jeweiligen Bereichs angepasst und hinsichtlich des erforderlichen Flächenverbrauchs optimiert.

d. Maßnahmenprogramm 2021-2027 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen

Für die Untere Weschnitz (Wasserkörpernummer: DEHE_2394.1) ist für einen Abschnitt von ca. 35 % (entspricht rd. 9,0 km bei 25,4 km Gesamtlänge) die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen erforderlich, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen (Hydromorphologie). Unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen und anrechenbaren Abschnitte i. H. v. ca. 3,4 km beträgt das Defizit nach WRRL-Standardvorgabe mindestens 5,6 km (Quelle: Anhang 10 Maßnahmenprogramm 2021-2027, Wasserkörpernummer DEHE_2394.1, Maßnahmennummer 160262, 160264, 160266) aus der Übersicht der für den Wasserkörper aufgeführten Maßnahmen ergibt sich, dass diese gesetzliche Zielvorgabe vor dem Hintergrund, dass ober- und unterhalb des Vorhabengebietes nicht mehr ausreichend Maßnahmen umgesetzt werden können, nur noch die Aufwertung des Abschnittes zwischen Einhausen und Biblis möglich. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind neben den Standardvorgaben auch die Aspekte des Wanderkorridors zwischen Rhein und Odenwald sowie die



Einstufung als Lachsgewässer zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Bedeutung bedarf es der Vorsehung von Gewässerstrukturverbesserungsmaßnahmen in der Weschnitz, welche nur noch im Bereich zwischen Biblis und Einhausen verortet werden können. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer deutlichen Abweichung von der bestehenden, sich unmittelbar an das Gewässerprofil der Weschnitz anschließenden, Deichtrasse.

Die wesentliche Voraussetzung für diesen Entwicklungskorridor (zukünftige Aue zwischen den Deichen) ist, dass eine eigendynamische Gewässerentwicklung verbunden mit einem Erlangen eines naturnahen hydromorphologischen Gewässerzustandes möglich ist. Die hierfür heranzuziehenden Vorgaben („Blaue Richtlinie“, LAWA Verfahrensempfehlung „Typspezifische Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ und „hydromorphologischen Steckbrief der Fließgewässer“) wurden hierfür berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Entwicklungskorridor mit einem Mindestmaß von 60 m und einem Maximalmaß von 150 m. Das Mindestmaß wird lediglich bei Engstellen (bspw. Leitungskreuzungen) unterschritten. Die Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß dem Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG ist mit einer Sanierung im Bestand sowie mit bestandsnahen Varianten (V0, V1 und V2) nicht möglich.

e. Umsetzung / Bauablauf

Die Planung sieht die Sanierung der Rheinflügeldeiche in insgesamt sechs Bauabschnitten vor.

Bauabschnitt	Weschnitzseite	Von	bis
1. BA	Links (RDS 1)	26+085 (Bestand/Planung)	28+600 (Planung)
2. BA	Links (RDS 1)	28+600 (Planung)	30+900 (Planung)
3. BA	Links (RDS 1)	30+900 (Planung)	32+747 (Planung)
4. BA	Rechts (RDS 2)	-6+846 (Planung)	-5+050 (Planung)
5. BA	Rechts (RDS 2)	-5+050 (Planung)	-2+550 (Planung)
6. BA	Rechts (RDS 2)	-2+550 (Planung)	0+000 (Bestand/ Planung)



Hierfür ist angedacht zunächst die rückverlegte Deichlinie des jeweiligen Bauabschnittes unter Erhalt der bestehenden Trasse im Deichhinterland zu errichten. Erst wenn der rückverlegte Deich errichtet wurde, erfolgt ein Abtrag des Bestandsdeiches des jeweiligen Bauabschnittes.

Für die Sanierung der Deiche links und rechts der Weschnitz ist eine Sanierung nacheinander und nicht parallel geplant. Auf diese Weise wird bauzeitlich nur in eine Deichlinie eingegriffen. Hierfür ist der Beginn im Bereich des linken Weschnitzdeiches im Bereich der bebauten Ortslage Biblis gegen Fließrichtung bis zum Erreichen der Gemeinde Einhausen vorgesehen. Darauffolgend erfolgen die Arbeiten am rechten Weschnitzdeich in Fließrichtung in Richtung der Gemeinde Biblis.

Für die Umsetzung der Bauarbeiten wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 10 Monate gearbeitet werden kann. Unter Berücksichtigung der schrittweisen Umsetzung der Bauabschnitte wird von einer Gesamtbauzeit von 3 Jahren ausgegangen.

f. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dem Kapitel C.II (Umweltverträglichkeitsprüfung) zu entnehmen.

g. Planungsrechtliche Belange:

Das Vorhaben steht mit den Festlegungen zu den Kapiteln Oberflächengewässern und Hochwasserschutz des Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 im Einklang bzw. dient der konkreten Umsetzung der Zielstellungen des Regionalplans. Das Vorhaben und die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele des Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen jedoch nicht möglich. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird nach den vorgelegten Unterlagen durch die Bereitstellung großflächiger Landwirtschaftsflächen in Form von Mähwiesen zwischen den Deichen und die Bewirtschaftung der Deichkörper selbst gemindert. Der neue Deich wird, wie auch bereits der Bestandsdeich, bewirtschaftet werden, wodurch diese Fläche sowohl landwirtschaftlich als auch bodenfunktional eingeschränkt weiter zur Verfügung steht. Da der Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 die konkrete landwirtschaftliche Nutzung (Grünland bzw. Acker) nicht regelt, sind die Auswirkungen auf das betroffene Vorranggebiet für Landwirtschaft, dadurch, dass



die ursprüngliche Deichlinie teilweise aufgebrochen wird, um der Weschnitz in einigen Bereichen mehr Raum zu geben, regionalplanerisch vertretbar. Aus regionalplanerischer Sicht der Belange Oberflächengewässer und Hochwasserschutz wird das Vorhaben begrüßt.

Lokale Bebauungspläne der Ortslagen Biblis und Einhausen sind von dem Vorhaben der Sanierung der Rheinflügeldeiche nicht betroffen.

h. Flächenverbrauch/ Umnutzung

Das Vorhaben beinhaltet eine Vielzahl von verschiedenen Belangen. Im Planungsprozess, welcher dem beantragten Vorhaben zugrunde liegt, wurden alle Belange sowie die hierdurch verbrauchte Fläche optimiert. Aufgrund dieses Flächenverbrauchs, wurde mit den ortsansässigen Eigentümern und Bewirtschaftern frühzeitig Kontakt aufgenommen um den eigentumsrechtlichen Belangen gerecht zu werden.

Das Vorhaben beansprucht aufgrund der Deichrückverlegung mit der beantragten Variante eine Flächeninanspruchnahme von 126,4 ha. Die betroffenen Flächen befinden sich noch in unterschiedlichem Eigentumsverhältnissen. Für die Flächeninanspruchnahme wurde von der Antragstellerin ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG beantragt, welches separat zu diesem Planfeststellungsverfahren durch das Amt für Bodenmanagement Heppenheim durchgeführt wird. Eigentümer sollen hierdurch nach Möglichkeit Flächen in entsprechender Qualität und Quantität der jeweils in Anspruch genommenen Fläche erhalten. Durch das Einbringen von Flächen in kommunalem sowie landeseigenem Eigentum sollen die Flächenverluste für private Eigentümer kompensiert werden. Die Flächenbeanspruchung ist gleichmäßig zwischen privaten und öffentliche Flächen (48% zu 52%), zwischen Biblis und Einhausen (60% zu 40%) und zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Flächen (56% zu 44%) verteilt.

Dieser öffentlich-rechtliche Planfeststellungsbeschluss trifft hinsichtlich der zivilrechtlichen Flurbereinigung ausdrücklich keine Regelung. Lediglich gemäß § 71 Abs. 2 WHG ist - bereits von Gesetzes wegen und nicht erst aufgrund dieses Beschlusses - die Enteignung und daraus folgend eine Flurbereinigung grundsätzlich zulässig.

i. Landwirtschaft:

Durch das Vorhaben ist die Beanspruchung von Flächen (u. a. landwirtschaftliche Flächen) im Umfeld der Weschnitz zwischen den Ortslagen Biblis und Einhausen verbunden. Der Verbrauch dieser Flächen wurde im Planungsprozess optimiert. Hierdurch wurde die Inanspruchnahme von Flächen in einem nicht erforderlichen Umfang vermieden (siehe C.III.2.h). Dies wurde unter anderem durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsprozess erreicht. Hierdurch konnten spezifische Aspekte u. a. der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächennutzung ist der „Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ (RPS/RegFNP 2010) zu beachten. Gemäß dieser Planunterlage ist ein Großteil der Fläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einzustufen. Diese Flächen sind ausgewiesene Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau. Ebenfalls sind diese Flächen zur Produktion von Biomasse für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen. Gem. dem RPS/RegFNP 2010 sollen die Flächen für diese Nutzung erhalten bleiben.

Im Rahmen des Vorhabens sind Flächen betroffen, welche als Ackerbau und Dauergrünland genutzt werden. Durch das beabsichtigte Umlegungsverfahren werden diese Flächen hinsichtlich deren Nutzung so vorgesehen, dass die Flächen zwischen den Deichen als Dauergrünland und die Flächen außerhalb der Deiche als Ackerland genutzt werden sollen. Hierdurch kommt es zu einer Verlagerung der derzeit gemischten Flächenbewirtschaftung. Des Weiteren werden die Deiche ebenfalls als Grünlandfläche eingestuft und fallen somit nicht aus der Bilanzierung heraus.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Acker- und Dauergrünland im unmittelbaren Deichumfeld ist grundsätzlich erst durch die Deiche möglich. Andernfalls würden die Flächen durch mehrere Hochwasserereignisse geringerer Jährlichkeit bereits beeinträchtigt werden und somit nicht in der jetzigen Nutzungsintensität zur Verfügung stehen.

j. Archäologie/ Denkmalschutz

In dem Vorhabenbereich sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 I und § 2 III HDSchG bekannt. Die örtlichen Bodendenkmäler, welche nach § 2 II HDSchG ebenfalls als Kulturdenkmäler anzusehen sind, werden im Rahmen der Ausführung hinreichend berücksichtigt. Durch die Nebenbestimmungen insbesondere der Erkundung im



Vorfeld und auch während der Bauphase wird unter dem Einsatz verhältnismäßiger Mittel der Projektträgerin sichergestellt, dass eventuelle Funde rechtzeitig erkannt, gesichert und bei Bedarf geborgen werden können.

k. Grundwasser

Der unterhalb der Ortslage Einhausen liegende Gewässerabschnitt der Weschnitz bildet den zentralen Anströmbereich der Brunnengalerie Nord bzw. Süd des Wasserwerks Jägersburger Wald ab. Um die Möglichkeit einer Erhöhung der Stoffmengen in das Grundwasser und somit die Brunnen aufgrund zusätzlicher wirksamer Überflutungsflächen zwischen den Deichen (Entwicklungskorridor) vorsorglich zu begrenzen, wurde die Empfehlung des Büros BGS Umweltplanung GmbH berücksichtigt. Hierdurch gestaltete sich die Deichrückverlegung in einem weniger großen Umfang. Durch die im Auenbereich liegenden Flächen, welche von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in extensive Grünlandflächen umgewandelt werden, geht ein verringerter Spurenstoffeintrag einher.

Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Jägersburger Wald. Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen zu den quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Zustand des zugehörigen Grundwasserkörpers (ID 2395_3101), welches durch das Wasserschutzgebiet geschützt wird, ist kein akutes Gefährdungspotential feststellbar. In Folge der Nebenbestimmungen wird der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht gefährdet. Eine qualitative Beeinträchtigung oder Gefährdung der Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Jägersburger Wald (Betreiber Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost) ist nicht erkennbar.

l. Forst

Die Betroffenheit forstrechtliche Belange wurde im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt. Eine Vermeidung des Eingriffs in den Wald ist jedoch nicht gänzlich möglich. Notwendige Rodungen von Waldflächen werden wieder aufgeforstet bzw. es erfolgt eine Ersatzaufforstung. Baustraßen, welche teilweise entlang des Waldes führen, können zu einer Beeinträchtigung des Waldes beitragen. Die Einhaltung von Schutzmaßnahmen zum Schutz des Waldes wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt.



m. Boden

Das Vorhaben beinhaltet großräumige Bodenumlagerungen im Projektgebiet. Hierfür werden die Anforderungen zu einer bodenschonenden Bauweise, dem örtlichen Einbau von Überschussmassen sowie der Kontrolle durch die bodenkundliche Baubegleitung berücksichtigt.

Für die Befahrung und Andienung des Baufeldes ist eine Bodenschonung durch eine angepasste Streckenführung sowie jahreszeitliche Einschränkungen vorgesehen. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie die Baustraßen werden hinsichtlich deren Zustand erfasst und berücksichtigt. Unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung werden die beantragten Unterlagen zum Bodenumfang fortgeschrieben. Für den Bodenausbau ist die Trennung und Zwischenlagerung im Hinblick auf eine Separation vorgesehen. Es wird hierbei unterschieden welche Böden für eine Wiederverwendung im Erdbau qualifiziert und welche für einen anderen Einsatzzweck (anderweitiger Einbau/Abfahmung) geeignet sind.

Die beanspruchten Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen werden wieder aufgelockert. So ist hierfür u. a. ein kreuzweises Aufreißen der verdichteten Fläche sowie eine Übernahmeerklärung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorgesehen.

n. Leitungsbetreiber

Die im beantragten Vorhabengebiet liegenden Versorgungsleitungen sind in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Einbindung der Leitungsbetreiber wurde im Anhörungs- sowie im restlichen Verfahren gewährleistet.

3. Eigentum

a. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Eingriffe in Grundeigentumsrechte sind in Gänze nur vermeidbar, wenn es der Vorhabensträgerin gelingt, alle benötigten Flächen freihändig zu erwerben. Entsprechende privatrechtliche Regelungen über Grunderwerb, Grundstückstausch und Ermittlung einer Wertminderung sind für alle Grundstücke notwendig, die von der geplanten Sanierung des Deiches ganz oder teilweise während der Bauzeit oder auf Dauer betroffen sind. Möglicherweise kann die Vorhabensträgerin nicht alle, in fremdem Eigentum stehenden Flächen auf vertraglichem Wege freistellen.



Der festgestellte Plan ist dem Flurbereinigungsverfahren zugrunde zu legen und für das zuständige Amt für Bodenmanagement bindend. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. gemäß § 71 Abs. 2 WHG ist – bereits von Gesetzes wegen und nicht erst aufgrund dieses Beschlusses – die Enteignung und daraus folgend eine Flurbereinigung grundsätzlich zulässig.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 III GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Grundeigentümers aus Art. 14 I GG überwunden, das sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 III GG wandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb angesichts der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob die erforderliche Planrechtfertigung vorliegt. Sie hat ferner im Einzelnen geprüft, ob das Vorhaben im Rahmen der Abwägung geeignet ist, die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 GG zu überwinden. Sie hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem Grundstücksbedarf führen, ohne das Planungsziel zu beeinträchtigen. Durch den Ausbau des Deiches werden auch Flächen in Anspruch genommen, die im Eigentum privater Grundstückseigentümer stehen. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Grundstücke, deren Lage und des Umfangs der Inanspruchnahme ergeben sich aus dem Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Der Eingriff in das Grundstückseigentum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der für notwendig erachteten Sanierung des Deiches vertretbar.

Die öffentlichen Zielsetzungen für die Sanierung des Deiches sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtsposition aus Art. 14 I GG der Grundstückseigentümer durchzusetzen. Überwiegend nutzen die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Flächen für landwirtschaftliche Zwecke oder haben eine entsprechende Nutzung verpachtet.

Die Ausdehnung des Vorhabens sowie seine Lage und Abmessungen wurden auf ihre Notwendigkeit überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Inanspruchnahme der Fläche auf ein notwendiges Maß beschränkt. Den öffentlichen Interessen an der Sanierung gebührt der Vorrang.



4. Planungsalternativen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen (*vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - 4 C 15/83*). Die Planfeststellungsbehörde ist, unter Berücksichtigung der Angaben der Vorhabensträgerin sowie der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse - zu dem Ergebnis gekommen, dass sich für das beantragte Bauvorhaben keine vorzugswürdige Alternative aufdrängt, welche das mit dem Vorhaben bezweckte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht.

Mit dem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens sind die oben beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Eine Variante, die nicht verwirklicht werden kann, weil die mit der Planung zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht erreicht werden können, muss in der Alternativprüfung nicht berücksichtigt werden (*vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 01. April 2007 - 9 A 20. 05*).

Die Antragstellerin legt im Rahmen des Erläuterungsberichtes dar, dass im Vorverfahren mehrere Planungsvarianten geprüft wurden (Erläuterungsbericht Heft 1b, ab Seite 83). Da durch die Deichrückverlegung eine Vielzahl von Belangen betroffen sind, wurden diese ebenfalls in die Variantenprüfung einbezogen. So erfolgte die Entscheidungsfindung für die Festlegung der beantragten Variante unter Berücksichtigung der Belange Flächenverbrauch, Grundwasserbeeinflussung, Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 in Hessen, der für den Naturschutz bedeutenden Gebieten sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit sich zum Vorhaben gegenüber der Antragstellerin zu äußern und so Hinweise und Vorschläge einzubringen. Die Varianten, welche eine Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-2027 nicht ermöglichen (Varianten 0, 1 und 2) und welche eine nicht zwingend erforderliche Flächeninanspruchnahme darstellen (Variante 5 und 6), wurden für die Variantenprüfung nicht weiterverfolgt, da diese als nicht genehmigungsfähig eingestuft wurden. Die Varianten 3 und 4 ermöglichen grundsätzlich beide die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und erfordern beide keine übermäßige Flächeninanspruchnahme. Der Variante 3 wurde der Vorzug vor Variante 4 gegeben, da hierdurch eine ausgewogene Verteilung zwischen den markungsspezifischen betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen besser



möglich ist und die naturschutzrechtliche Zielerreichung höher eingeschätzt wird. Um die örtlichen Belange in Form der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, wurden die gewählte Vorzugsvariante (Variante 3) ebenfalls der Öffentlichkeit vorgestellt, um diese in die Entscheidungsfindung einzubinden. Die Vorstellung fand im Jahr 2020 in den Kommunen Biblis und Einhausen statt.

In dieser Phase der Abstimmung der Vorzugsvariante (2021/22) wurden nochmal Gespräche mit den hauptbetroffenen Bewirtschaftern aus der Landwirtschaft, mit den betroffenen Leitungsbetreibern sowie mit den betroffenen Kommunen Biblis und Einhausen geführt. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Grundwasser-Modellierung berücksichtigt. Aus diesen Erkenntnissen wurde die Vorzugsvariante hinsichtlich der betroffenen Belange nochmals überarbeitet um die betroffenen Belangen nochmal besser zu berücksichtigen. Hieraus ergab sich die beantragte Variante V-3mod.

Die beantragte Variante stellt einen Kompromiss aller betroffenen Belange zur Erreichung des zentralen Ziels, nämlich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes dar. So wurden die Betroffenheiten der einzelnen Belange hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie verschiedenen Ausschlusskriterien miteinbezogen.

5. Begründung der Entscheidungen

a. Zu A.V.1 - Oberflächengewässer

Die Heldenbrücke stellt eine Anlage i.S.d. § 22 I HWG dar. Die vorgelegte Planung erfüllt die Anforderungen gem. § 22 I HWG. Eine Genehmigung für Anlagen in, an über oder unter oberirdischen Gewässern kann nur erteilt werden, wenn diese die nach § 22 I Nr. 1 bis 5 HWG aufgeführten Bedingungen einhalten und nachteilige Auswirkungen soweit ausgeglichen werden können. Das Vorhaben erfüllt mit der vorgelegten Planung die Anforderungen nach § 22 I Nr. 1 bis 5 HWG. Es bestehen keine anderen Versagensgründe gegen die Umsetzung.

b. Zu A.V.2.a - Naturschutz

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 I BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Die Zulassung wird unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte erteilt. Das Vorhaben führt auf einer Fläche von 126,5 ha und



durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Baustraßen von rd. 1,2 ha zu einer Veränderung der Gestalt und auch der Nutzung von Grundflächen.

Der Sanierungsbereich umfasst den Deich links der Weschnitz von Deich-km 26+050 bis 32+650 sowie den Deich rechts der Weschnitz von Deich-km – 6+580 bis 0+000 und erreicht eine Gesamtlänge von rd. 6,5 km zwischen den Ortslagen Einhausen (Fußgänger- und Radwegebrücke) und Biblis (Bürstädter Brücke, alte B 44). Die Deiche verlaufen entlang der Weschnitz durch die Gemarkungen Biblis, Klein-Hausen und Groß-Hausen im Landkreis Bergstraße. Die Deichsanierung umfasst den nahezu vollständigen Rückbau von 13 km Bestandsdeichen und deren Neubau im Hinterland. Durch die Rückverlegung verlängert sich der neue Deich um rd. 500 m auf 13,5 km. Das neue Deichbauwerk wird im Vergleich zum Bestandsdeich eine deutlich verbreiterte Aufstandsfläche haben. Alle oberirdischen, künftig zwischen den Deichen befindlichen baulichen Anlagen, ausgenommen die Hochspannungsmasten, werden zurückgebaut. Der neue Gewässerverlauf wird als Initialgerinne mäandrierend mit wechselnder Böschungsneigung im Deichvorland angelegt, wodurch sich die Lauflänge der Weschnitz von rd. 6,5 km auf rd. 7 km verlängert. Begleitet zum naturnah ausgebauten Gewässerverlauf wird eine Aue ausgewiesen, die z. T. baulich hergestellt werden muss. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

c. Zu A.V.2.b - Naturschutz

Mit den geplanten Baumaßnahmen kann eine Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung von gemäß § 30 III BNatSchG in Verbindung mit § 25 I HeNatG gesetzlich geschützten Biotopen nicht vermieden werden. Davon betroffen sind Gebüsche feuchter bis nasser Standorte (0,19 ha), Streuobstwiesen und -brachen (0,27 ha), Schilfröhricht (0,13 ha) und Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenbrachen (0,03 ha). Gemäß § 25 IV Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) wird die nach § 30 III BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann im vorliegenden Fall hergestellt werden, da die Voraussetzungen für eine biotopschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 III BNatSchG gegeben sind. Im LBP (Unterlage Heft 5a, Kapitel 4.1, S. 16 in Verbindung mit den Darstellungen der Planreihe N-01-03) werden die hierzu notwendigen funktionalen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgelegt. Es ist die Anlage von Hartholzauwald (1,75 ha), Gebüsche feuchter bis



nasser Standorte (0,55 ha), Streuobstwiesen und -brachen (2,52 ha), Ufergehölzsaum (0,16 ha), Kleingewässer natürlich/ naturnah (0,07 ha), Schilfröhricht (5,27 ha) und Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenbrachen (3,23 ha) vorgesehen. Spätestens im Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung sind die Nachweise zu führen, dass die realisierten biotopschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang ausgeführt wurden. Hiermit ist darzulegen, dass dem Erfordernis des Funktionalausgleichs gemäß § 30 III BNatSchG Rechnung getragen wird.

d. Zu A.V.3 - Grundwasser

Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Jägersburger Wald des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost (Verordnung vom 13. März 1987, StAnz. 14/1987 S. 713). Gemäß § 3, Ziffer 1. u) dieser Schutzgebietsverordnung sind „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten“.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargestellten Querprofile für den Planungszustand sowie auch der Prognosen zu Grundwasserständen im Planzustand ist erkennbar, dass das Grundwasser aufgrund des Vorhabens zu Zeiten hoher Grundwasserstände über breitere Flächen als bisher aufgedeckt werden kann, vor allem da sich das Gewässerbett aufgrund der Maßnahme verbreitert. Anhand der vorliegenden geotechnischen Untersuchungen sowie der Querprofile für den Flussschlauch sowie die Deiche im Planzustand ist ebenfalls erkennbar, dass erkundete Deckschichten abgetragen werden. Insofern ist die Betroffenheit des Verbotstatbestandes grundsätzlich zu bejahen.

Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen zu den quantitativen sowie qualitativen Auswirkungen der Planung auf den Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers (ID 2395_3101) lässt sich jedoch kein akutes Gefährdungspotenzial feststellen. In Verbindung mit entsprechenden Auflagen kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des betroffenen Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht gefährdet wird. Für die Trinkwassergewinnung aus den Brunnen des Wasserwerks Jägersburger Wald des WBV RO ist keine Einschränkung aufgrund qualitativer Beeinträchtigungen oder Gefährdungen erkennbar.

e. Zu A.V.4 - Forst

Die Genehmigung zur dauerhaften Nutzungsänderung von Wald ergeht gemäß nach § 9 I Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 12 II Nr. 1 HWaldG, die zur vorübergehenden Nutzungsänderung gemäß nach § 9 II Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 12 II Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung für die erforderliche Ersatzaufforstung ergeht gemäß § 14 I HWaldG. Gemäß § 14 II HWaldG ist die Genehmigung zur Erstaufforstung zu versagen, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung gefährdet sind. Dies ist bei einer Erstaufforstung von ca. 0,3 ha nicht der Fall, ebenso entstehen keine erheblichen Nachteile für die Umgebung.

In § 12 III HWaldG ist geregelt, wann eine Waldumwandlung versagt werden soll, nämlich wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Gemäß § 9 I S. 2 Bundeswaldgesetz sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nachdem eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und der Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche an der Weschnitz andererseits stattgefunden hat, konnte die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Sonstige Belange der Allgemeinheit stehen der Waldinanspruchnahme nicht entgegen oder werden von Fachbehörden separat geprüft.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

a. Allgemeine Auflagen

Zu A. VI. 1. a:

Die Antragstellerin hat eine Tragwerksplanung der neuen Weschnitzbrücke/Heldenbrücke als Bestandteil der Planunterlagen eingereicht. Um eine Dauerhaftigkeit des Bauwerks zu gewährleisten, ist eine Prüfung der Tragwerksplanung durch einen anerkannten Prüfstatiker erforderlich.

Zu A. VI. 1. b:

Die Arbeiten an den Leitungen sind geeignet und erforderlich, um die Anforderungen des Hochwasserschutzes bzw. Deichschutzes mit den



Anforderungen des Schutzes der Leitungen aufeinander anzupassen. Um dies zu gewährleisten ist es zudem erforderlich, dass die Beteiligten zusammen vor Baubeginn eine Ortsbegehung durchführen, um ein potentiell Schadensrisiko zu minimieren. Der Erhalt der Leitungen sowie die ordnungsgemäße Sanierung der Deiche ist erforderlich und wird daher als angemessen eingestuft.

Zu A. VI.1.c:

Restriktionen und Auswirkungen des Vorhabens auf Bauwerke müssen möglichst vermieden werden. Um eine Wiederherstellung zu ermöglichen und zu dokumentieren, welche Beschädigungen durch das Vorhaben resultieren, ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich. Durch die Dokumentation sowie deren Vorlage bei der Planfeststellungsbehörde nach 12 Wochen ist eine zeitnahe Beseitigung potentieller Schäden möglich. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund der Betroffenheit Dritter als geeignet und angemessen gegenüber diesen sowie dem Vorhabensträger anzusehen.

b. Bodenschutz

Zu A. VI. 2. a-h:

In § 4 I der BBodSchV wird die Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen formuliert. Dies sind auch physikalische Einwirkungen auf den Boden, die die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen können (§ 3 I 3. BBodSchV). Gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen sind vom Vorhabenträger Vorkehrungen zu treffen.

Nach § 4 V der neuen BBodSchV kann im Einzelfall eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) verlangt werden, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Die beantragten Baumaßnahmen umfassen Bodeneingriffe im gesamten Projektgebiet, und somit ein Vielfaches der in der BBodSchV angegebenen



Fläche von 0,3 ha: Abschieben von Oberboden, Aushub des neues Weschnitzbetts, Aufbau des neuen Deichs (28,4 ha), Auftrag bei vier Mähflächen (ca.16 ha), Abtrag des bestehenden Deichs (24,2 ha), Aufbau von Oberboden, temporäre Flächenversiegelung (10,4 ha) unversiegelter Flächen. Aufgrund der Flächengröße und des umfangreichen Eingriffs in unversiegelte und empfindliche und sehr empfindliche Böden, ist zwingend eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

Durch die Beteiligung bereits bei der Ausführungsplanung können Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden und wenn möglich durch Änderungen abgemildert werden.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die bodenschutzfachlichen Belange während der gesamten Baumaßnahme beachtet und die eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert werden. Auf diese Weise kann die Einhaltung der bodenschutzfachlichen Bestimmungen gewährleistet werden. Auftretende Probleme bzgl. der bodenschonenden Bauweise können von der Bodenkundlichen Baubegleitung schnell erkannt und durch kurzfristige Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zeitnah gelöst werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Vorsorgenden Bodenschutzes sowohl im Rahmen der Planung des Vorhabens als auch bei der Umsetzung der Planung in ausreichendem und zuverlässigem Maße berücksichtigt werden.

Zu A. VI. 2 i-k:

Die Planung sieht vor, dass überschüssiges Boden-/Aushubmaterial vor Ort verwendet werden soll. Es sollen möglichst keine Mengen Bodenmaterial (z. B. weil aus geotechnischer Sicht ungeeignet) abgefahren und Liefermengen reduziert werden. Die verschiedensten Untersuchungen von Bodenmaterial bei den durchgeführten Sondierungen haben keine schädlichen Bodenveränderungen aufgezeigt. Die festgestellten Schadstoffe waren gering, häufig vermutlich geogenen Ursprungs, eine Einstufung nach LAGA ergab in wenigen Fällen maximal Z1.1, aufgrund von organischem Material für TOC zweimal Z2.



Die neue BBodSchV führt in § 6 „Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ Folgendes aus:

§6 II: Das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn

1. nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und
2. mindestens eine der in § 2 II Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.

§6 III: Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Absatzes 2 ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.

Zu §6 II Nr. 1: Durch die sachgerechte Umlagerung von Boden-/Aushubmaterial innerhalb des Projektgebiets ist keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen und auch keine Verschlechterung des Zustands nach Durchführung der Maßnahme zum jetzigen Bestand.

Zu §6 II Nr. 2: Die natürlichen Bodenfunktionen und Nutzungsfunktionen nach § 2 II Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe b und c BBodSchG werden in der beantragten Maßnahme wiederhergestellt. Durch die Aufhöhung der Mähflächen werden Flächen zur extensiven Landwirtschaft gesichert, wogegen vorher intensive Landwirtschaft betrieben wurde.

Zu §6 III: Die Planung der Deichsanierungsmaßnahme sieht eine Umlagerung nur im Projektgebiet, also am Herkunftsort und in dessen räumlichen Umfeld vor. Vergleichbare Bodenverhältnisse sowie geologische und hydrogeologische Bedingungen werden bei der Umlagerung berücksichtigt. Das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung ist auszuschließen.

c. Kampfmittelräumung

Zu A. VI. 3 a-e:

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in dem Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte Nr. 647 und Nr. 666 wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan (siehe Anlage zum Bescheid: A 2 III. Nr. 7-10) rot gekennzeichnet.

d. Archäologie

Zu A. VI. 4 a:

Rechtsgrundlage für alle genannten Auflagen ist § 9 II HDSchG. Nach Maßgabe von § 9 II HDSchG können sowohl Genehmigungen der Denkmalschutzbehörden (§§ 18, 23 II HDSchG) als auch Nachforschungsgenehmigungen der Denkmalfachbehörde (§ 22 HDSchG) mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden – solange diese Nebenbestimmungen gemäß § 37 HDSchG hinreichend bestimmt sind (*Davydov, in: Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, 4. Aufl. 2018, § 9, Rn. 34*). Durch Bedingungen oder Auflagen sollen Regelungsziele des Gesetzes erreicht werden. Was ein legitimes Regelungsziel des Gesetzes ist und ob dieses überhaupt durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann und wenn ja, durch welche, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (*vgl. Tiedemann: in BeckOK, VwVfG, 55. Ed. 1.4.2022, § 36 Rn. 7, 8*).

Zu A. VI. 4 a-c:

Die zum Zeitpunkt der Übermittlung (21. September 2022) bekannten Bodendenkmäler haben Eingang in die Antragsunterlagen gefunden (S. 44 Punkt 4.2.9 des Umweltberichtes). Eine Konkretisierung der genauen Lage der einzelnen Bodendenkmäler liegt nicht vor. Da seitens der Antragstellerin die Erstellung eines Fachgutachtens zur Qualifizierung und Quantifizierung der Bodendenkmäler nach § 20 I Satz 2 HDSchG abgelehnt



wurde (Mitteilung des RP Darmstadt im Rahmen der Besprechung vom 29. September 2022), wird seitens der Denkmalschutzbehörde von einer standardisierten potenziellen Ausdehnung der Bodendenkmäler aufgrund der fachbehördlichen Erfahrung von 250 m ausgegangen.

Die betroffenen Bereiche sind durch Überlagerung der im Umweltbericht benannten und mit Radius von 250 m kartierten Bodendenkmäler mit dem Vorhabenplan eindeutig bestimmbar. Die Auflage dient dem Schutz und der Erhaltung des Bodendenkmalbestandes (§ 1 I HDSchG). Die Untersuchungskaskade dient dem Schutz anderer öffentlicher Belange wie der Landwirtschaft und Bodenschutz, da eine bauvorgreifende Untersuchung in Form einer Ausgrabung hierauf massive Einflüsse hätte. Durch bodenschonende Untersuchungsmethoden kann die Betroffenheit von Bodendenkmälern konkretisiert und auf ein erforderliches Minimum reduziert werden.

Zu A. VI. 4 d:

Da das Vorhaben in Teilbereichen historische oder vorhistorische Altgewässerläufe quert, die aufgrund des hohen Grundwasserstandes und daraus resultierender organischer Erhaltung einen besonderen Wert als Bodenarchiv und Denkmal genießen, ist in diesen Bereichen mit der Überdeckung von Denkmalsubstanz zu rechnen, die nicht durch vorbereitende Prospektionsverfahren zu ermitteln sind. Die unverzügliche Mitteilung von Funden ist gem. § 21 HDSchG gesetzlich vorgesehen.

Zu A. VI. 4 e:

Die Mitteilungspflicht des Baubeginns der Erd- und Bodenarbeiten dient einer möglichen ziel- und zeitgerechten Abstimmung bei möglichen Funden von Bodendenkmälern.

Zu A. VI. 4 f:

Die Pflicht zur Meldung von archäologischen Funden normiert sich gem. § 21 HDSchG. Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um die Fachfirma nochmals über diese Meldepflicht zu informieren. Diese Auflage ist geeignet um mögliche Beeinträchtigungen im Bauablauf zu reduzieren.



Zu A. VI. 4 g:

Die Notwendigkeit der Durchführung durch eine qualifizierte Fachfirma – wenn der Empfehlung gefolgt wird – ergibt sich aus § 20 IV HDSchG. Die Auflage dient dem Schutz und der Erhaltung des Bodendenkmalbestandes (§ 1 I HDSchG).

e. Regional- und Bauleitplanung

Zu A. VI. a:

Im Süden der Gemeinde Biblis befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Derzeit befinden sich hier Kleingärten. Mit der Festlegung dieses Vorbehaltsgebiets soll für kleinflächige Inanspruchnahmen ein Handlungs- und Gestaltungsspielraum für lokale und fachliche Planungen gegeben sein.

f. Forst

Zu A. VI. 6 a-b:

Die mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen, welche die Antragstellerin zur Wieder- und Ersatzaufforstung verpflichtet, stützen sich auf § 12 IV HWaldG i. V. m. §§ 1 I und 12 II HWaldG. Sie dienen dazu, die Waldfläche und deren Funktionen zu erhalten und nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung auszugleichen. Die Abstimmung über weitere Einzelheiten der Aufforstung ist erforderlich, da zum derzeitigen Zeitpunkt die genaue Lage der Aufforstung nicht feststeht.

Zu A. VI. 6 c:

Eine Information der Forstbehörden ist erforderlich, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten und zu gegebener Zeit die Wieder- und Ersatzaufforstung abzunehmen, d. h. als forstfachlich gesichert einzustufen.

g. Grundwasser

Die aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz, um mögliche schädliche Stoffeinträge aufgrund des Baustellenbetriebes oder eines hierbei eintretenden Schadensfalls zu



minimieren, wobei die teilweise Lage in einem Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) berücksichtigt ist, Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 a:

Die Nebenbestimmung dient im Grundsatz dem Grundwasserschutz vor schädlichen Einträgen. Die Antragsunterlagen enthalten mehrere formulierte Maßnahmen, welche diesem Ziel dienen. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 b:

Die Nebenbestimmung dient im Grundsatz dem Grundwasserschutz vor schädlichen Einträgen, wie auch die vorgenannten Nebenbestimmungen. Die Antragsunterlagen enthalten mehrere formulierte Maßnahmen, welche diesem Ziel dienen. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 c:

Die Nebenbestimmung dient der Sensibilisierung der auf der Baustelle arbeitenden Personen bezüglich der zu berücksichtigenden Anforderungen an die grundwasserschonende Ausführung der Baumaßnahme. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 d:

Die Nebenbestimmung dient dem Vorbeugen eines grundwasserschädigenden Einsatzes von Arbeitsmaschinen aufgrund technischer Defekte. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 e:

Die Nebenbestimmung dient der Schadenseingrenzung bei ungewünschtem Eintritt von Hydraulikölen und anderen Schmierstoffen in das Grundwasser. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 f:

Die Nebenbestimmung dient der Reduzierung des Gefährdungspotenzials für das Grundwasser auf das Nötigste, indem Baumaschinen nur im Rahmen der unmittelbar erforderlichen Arbeiten direkt an der Baustelle (Erdarbeiten, Gewässerausbau) eingesetzt werden. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.



Zu A. VI. 7 g:

Die Nebenbestimmung dient der Einschränkung des Gefährdungspotenzials aufgrund ungewollt in den Untergrund eintretender Kraftstoffe im Rahmen von Betankungsvorgängen. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 h:

Die Nebenbestimmung dient der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefährdung, die durch einen Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser entstünde. Das Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Arbeitszeiten in einem ausreichenden Abstand zum Gewässer ist hierzu ein geeignetes Mittel. Bei eventuellen technischen Mängeln ist ein schadhafter Eintritt von Stoffen in das Gewässer bzw. den Grundwasseraufschluss aufgrund der Sicherung gegen Tropfverluste und des Abstellens in ausreichender Entfernung unwahrscheinlich. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 i:

Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge für ein eventuell eintretendes Schadensereignis. Das Vorhalten entsprechender Materialien und Geräte (Bindemittel, Schaufel, Folien, etc.) ermöglicht ein zeitnahes Reagieren auf ein Gefährdungsereignis. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 j:

Die Nebenbestimmung dient der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Maßnahmen nach einem Gefährdungsereignis und der Aufklärung, ob eventuell weitere Maßnahmen erforderlich werden, bzw. auf welche Bereiche sich weitere Maßnahmen zu erstrecken haben. Der Grundwasserschutz kann somit auch nach Eintritt eines Gefährdungsereignisses unterstützt werden. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 k:

Die Nebenbestimmung ermöglicht es, für die beiden im Rahmen der Antragstellung auffällig gewordenen Parameter Ortho-Phosphat und Mecoprop sicherzustellen, dass im Fall einer schädlichen Entwicklung ihrer



Konzentrationen im Grundwasser frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können (beispielsweise im Bereich der Riedgruppe Ost, indem dort die Brunnenbewirtschaftung angepasst wird). Des Weiteren können in einem solchen Beobachtungsfall weitere Maßnahmen zur Minimierung auf Seiten der Verursacher angestrebt werden. Rechtsgrundlagen sind §§ 5 bis 6 WHG.

Zu A. VI. 7 I:

Aufgrund des Rückbaus von Grundwassermessstellen und deren Bedeutung für den Landesgrundwasserdienst ist es erforderlich, diese wieder neu zu errichten. Die Nebenbestimmung ist geeignet, die neuen Standorte der Grundwassermessstellen gemäß den hierfür notwendigen Anforderungen zu berücksichtigen. Da dies unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs innerhalb des Messstellennetzes zu erfolgen hat, ist die Abstimmung mit dem Landesgrundwasserdienst als Betreiber der Messstellen erforderlich.

h. Naturschutz

Zu A. VI. 8 a:

Mit den geplanten Baumaßnahmen kann eine Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung von gemäß § 30 III BNatSchG in Verbindung mit § 25 I HeNatG gesetzlich geschützten Biotopen nicht vermieden werden. Davon betroffen sind Gebüsche feuchter bis nasser Standorte (0,19 ha), Streuobstwiesen und -brachen (0,27 ha), Schilfröhricht (0,13 ha) und Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenbrachen (0,03 ha). Gemäß § 25 IV Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) wird die nach § 30 III BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann im vorliegenden Fall hergestellt werden, da die Voraussetzungen für eine biotopschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 III BNatSchG gegeben sind. Im LBP (Unterlage Heft 5a, Kapitel 4.1, S. 16 in Verbindung mit den Darstellungen der Planreihe N-01-03) werden die hierzu notwendigen funktionalen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgelegt. Es ist die Anlage von Hartholzauwald (1,75 ha), Gebüsche feuchter bis nasser Standorte (0,55 ha), Streuobstwiesen und -brachen (2,52 ha), Ufergehölzsaum (0,16 ha), Kleingewässer



natürlich/naturnah (0,07 ha), Schilfröhricht (5,27 ha) und Seggen- und binsen.

Zu A. VI. 8 b, c, d, e, e, h, i, j, k, l, m, n:

Die Voraussetzungen des § 15 I BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die in den Kapiteln 5 und 8.1 der Unterlage in Heft 5a zur Fachplanung Naturschutz vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet. Diese Nebenbestimmungen (Vermeidung und Minimierung, Bauausführung) stellen sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sach- und auch fristgerecht umgesetzt und weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Darüber hinaus dienen sie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 I BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Sie stellen auch sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase unterlassen werden. Der in den Nebenbestimmungen (k, l, m, o) bestimmte Zeitraum wird in Anlehnung an den in § 39 V BNatSchG festgelegten Zeitraum und aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern durch die Rodungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Vorgaben aus § 40 I Ziffer 4 BNatSchG und stellen sicher, dass nur gebietsheimisches Saatgut verwendet wird. Die Nebenbestimmung zielt auf die Bekämpfung invasiver Arten gemäß des § 40a I und VI BNatSchG.

Zu A. VI. 8 e:

Der Mäusebussard, der Turmfalke, die Elster, der Fitis, der Star und die Heckenbraunelle als europäische Vogelarten werden entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen in Hessen nach dem aktuelle Ampel-Schema 2023 mit gelb bewertet, d. h. sie befinden sich in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen ist für den Mäusebussard ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet belegt. Bruten in der Weschnitzumgebung im



Gipfelhorst bei Biblis, an zwei Stellen im Zentralbereich. Weiterhin an den Zufahrtsstrecken BS7 im Wald und an BS14 in einem Feldgehölz. Im Zentralbereich sind sowohl südlich als auch nördlich der Weschnitz im Zeitraum A3 bis M7 Störungen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen liegen für den Turmfalke Nachweise von bis zu 5 Paaren im weiteren Eingriffsbereich und 3 bis 4 Paaren entlang der Zufahrtsstrecken vor. Der Turmfalke brütet vor allem in Bereichen mit hohen Baumbeständen (Pappelreihen) in alten Krähenestern. Davon abhängig sind jahrweise wechselnde Brutplätze möglich.

Um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1, 2 und 3 zu verstoßen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen V 05 ist zur Verhinderung des Verbotseintritts nach § 44 I BNatSchG auch bezüglich der Maßnahmenerfordernisse auf die Elster übertragen.

Zu A. VI. 8 g:

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass Fledermäuse, welche Baumquartiere nutzen, nicht getötet werden. Sie ist erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Fledermausarten nicht gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 o, q, r, s, t, u:

Durch die in der Unterlage im Heft 5a (Kapitel 8.3) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 II BNatSchG vollständig erfüllt, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Nebenbestimmungen für "Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung" sind erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 II bis IV BNatSchG zu gewährleisten. Sie präzisieren die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen A-01 bis A 07.

Zu A. VI. 8 p und ee:



Mit diesen Nebenbestimmungen wird die Maßnahme aus dem Artenschutzbericht auf S. 72 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Pirols verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 v:

Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass Fledermäuse, welche Baumquartiere nutzen, nicht getötet werden. Sie war erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Fledermausarten nicht gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 w:

Mit diesen Nebenbestimmungen wird das Vorgehen sichergestellt für den Fall, dass Bäume mit Quartierpotenzial nicht geschont werden können.

Zu A. VI. 8 x:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, da die ökologische Funktionsfähigkeit der von der Rodung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ohne entsprechende Maßnahmen (Bereitstellung künstlicher Quartiere) nicht gewahrt ist.

Zu A. VI. 8 y:

Mit diesen Nebenbestimmungen wird die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Kap. 8.2 der Unterlage in Heft 5a und der Maßnahmen aus dem Artenschutzbericht nach § 44 V BNatSchG sichergestellt.

Mit der Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-01 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der Dohle verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 z:

Mit der Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-02 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der Dorngrasmücke, der



Goldammer, der Heckenbraunelle, der Mönchsgrasmücke, der Nachtigall, des Neuntöters verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 aa:

Mit der Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-03 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich des Kleinspechts, des Kleibers und der Schwanzmeise verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 bb:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-04 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich Rebhuhns, der Schafstelze und der Turteiltaube verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 cc:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-05 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 dd:

Mit der Nebenbestimmung wird die Maßnahme aus dem Artenschutzbericht auf S. 51 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Feldlerche verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 ee:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die Maßnahme CEF-05 konkretisiert, um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse verstoßen wird.

Zu A. VI. 8 ff:

Hiermit kann sichergestellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dann weiterhin erfüllt wird. Der



Maßnahmenumfang bemisst sich nach den Anforderungen an Qualität und Menge in den aktuellen und gerichtlich anerkannten Artenschutzleitfäden (vgl. beispielhaft der aktuelle „Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)“ des Landesbetriebs Mobilität -LBM- Rhein-Land-Pfalz Februar 2021.

Zu A. VI. 8 gg, hh:

Der Sumpfrohrsänger als europäische Vogelart wird entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen in Hessen nach dem aktuellen Ampel-Schema 2023 mit rot bewertet, d. h. er befindet sich in einem ungünstig- unzureichenden Erhaltungszustand. Es wurden sehr starke Bestandsabnahmen um mehr als 50 % festgestellt. Der aktuelle Bestand (Reviere/Paare) in 2023 wird mit >6.000 gegenüber 40.000-60.000 in 2014 angegeben.

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen wird ein Vorkommen mit 5-6 Revierpaaren im zentralen Schilf- und Heckengebiet angenommen. Um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 1, 2 und 3 zu verstoßen, sind zusätzlich zu den Maßnahmen in den Antragsunterlagen aufgeführt.

Zu A. VI. 8 ii:

Diese Nebenbestimmung dient dem Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.

Zu A. VI. 8 jj:

Angesicht der Projektausgestaltung wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen. Die von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Berichtspflichten über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzrechtlich



erforderlichen Maßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Zu A. VI. 8 kk:

Angesicht der Projektausgestaltung wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen. Die von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

i. Landwirtschaft

Zu A. VI.9 a:

Nach § 2 II Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) ist die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft durch den beanspruchten ländlichen Raum zu gewährleisten. Hierzu zählt auch die künftige Sicherstellung der Produktion von Lebensmitteln aus der Region. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es ebenfalls erforderlich, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch den Vorhabenträger sichergestellt wird.

j. Fischerei

Zu A. VI. 10 a:

Der Fischereirechtsinhaber hat gemäß § 3 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) das Recht und die Pflicht, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasst hierbei u. A. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände vor Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachtung von Gewässern in vollem Umfang gemäß § 14 I Nr. 1 HFischG werden das Aneignungsrecht und die Hegepflicht auf den Pächter übertragen. Da das beabsichtigte Vorhaben negative Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könnte, sind der/die



Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungs-berechtigte/n über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planung einzubinden. Etwaige, aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auftretende Fischschäden bedingt durch das Vorhaben führen dazu, dass der Fischereiberechtigte dem Maßnahmenträger gegenüber privatrechtlich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Zu A. VI. 10 b:

Diese fischereirechtliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Mit Hilfe der Maßnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass Fische in allmählich trockenfallenden Kolken/Mulden verenden.

Zu A. VI. 10 c:

Da für die Elektrofischerei eine Genehmigung nach § 7 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei sowie den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFischV) und für das Fangen der Fische eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 II HFischV erforderlich ist, ist eine fachkundige Person einzusetzen, die zur Durchführung der Elektrofischerei berechtigt ist und das sachgemäße Sammeln und die fachgerechte Umsetzung der Fische gewährleistet.

Zu A. VI. 10 d:

Gemäß § 14 III S. 2 HFischV ist das Zurücksetzen invasiver gebietsfremder Arten verboten. Da das Aneignungsrecht dem Fischereirechtsinhaber respektive Fischereiausübungsberechtigten obliegt, hat die Entnahme in enger Abstimmung mit diesem zu erfolgen.

Zu A. VI. 10 e:

Bachneunaugen und Gropen sind Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, demnach eine Tierart von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Außerdem unterliegt das Bachneunauge sowie die Gropoe gemäß § 1 HFischV einem ganzjährigen Fang- und Entnahmeverbot. Bachneunauge leben versteckt in Feinsedimentbänken. Sie sind mit Hilfe der Elektrofischerei nur sehr eingeschränkt fangbar. Aufgrund dessen müssen potenzielle Habitate mit besonderer Sorgfalt abgefischt werden.



Zu A. VI. 10 f:

Diese fischereirechtliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Durch den „Scheueffekt“ beim Fallenlassen des Wassers aus der Baggerschaufel können sich im Maßnahmenbereich vorhandene Fische bei ausreichender Wasserführung eigenständig aus diesem Bereich entfernen und kommen so nicht zu Schaden.

Zu A. VI. 10 g:

Diese fischereirechtliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Durch die Sicherstellung der linearen Durchgängigkeit während der gesamten Bauzeit ist es aus dem Rhein aufsteigenden Fischen möglich, Habitate oberhalb der Baumaßnahme zu erreichen. Außerdem können Fische, die aus der Weschnitz in den Rhein abwandern möchten, diese abwärts gerichtete Wanderung durchführen und den Rhein erreichen.

k. Deichbau

Zu A. VI. 11 a:

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Deichverteidigung, -unterhaltung sowie der Deicherrichtung in der Form, dass die Anforderungen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Zu A. VI. 11 b:

Der geforderte Trassierungsnachweis der im Rahmen der Planung vorgesehenen Wege ist erforderlich, um die Befahrung der Wege in einem ausreichenden Maß zu gewährleisten. Durch die Einplanung in der Ausführungsplanung kann der entsprechende Detailgrad der Wege sichergestellt werden. Da die Anpassung der Wege an die Referenzfahrzeuge Bestandteil der weiteren Planung ist, ist diese Nebenbestimmung als angemessen anzusehen.

Zu A. VI. 11 c:



Die Mitteilung des Baubeginns sowie des Bauendes stellt die Möglichkeit der Kontrollierbarkeit für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Deichaufsicht sicher. Hierdurch sollen frühzeitig mögliche Mängel sowie Abweichungen zum Vorhaben erkennbar und korrigierbar sein.

Zu A. VI. 11 d:

Die Vorlage der Ausführungsplanung jedes Bauabschnittes ermöglicht die Kontrolle der Planung auf Konformität mit dem Planfeststellungsbeschluss vor dessen Ausführung. Da nur Abweichungen nicht bescheidskonform sind, ist deren spezifische Abhandlung als angemessen anzusehen. Je nach Abweichung kann sich nach Verwaltungsverfahrenrecht ein Genehmigungsverfahren anschließen.

Zu A. VI. 11 e:

Da das Vorgehen der Nachverdichtung kein reguläres Vorgehen ist, ist für deren geplante Nachverdichtung gem. den Anforderungen analog DIN 19712 vorzugehen. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine ausreichende Beständigkeit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten. Eine lagenweise Verdichtung ist im Vergleich zum alternativen gesamtheitlichen Abtrag und anschließendem Wiederaufbau als angemessen anzusehen.

Zu A. VI. 11 f:

Die Einhaltung der Anforderungen nach DWA-A904-1 gewährleistet, dass ein Weg erstellt wird, welcher den landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Die Einhaltung des Arbeitsblattes sowie der Beschränkung der Fahrzeuge ist geeignet und angemessen, dieses Ziel zu erreichen.

Zu A. VI. 11 g:

Der Alarm- und Einsatzplan ist geeignet und erforderlich, um den Hochwasserschutz während des Bauvorhabens, insbesondere bei Maßnahmen am Bestandsdeich gewährleisten zu können. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist Kerninhalt der Maßnahme und dient der Gefahrenabwehr.

Zu A. VI. 11 h:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit die umgebauten Bestandsdeiche nicht in einem Ausmaß bearbeitet werden (Öffnung),



sodass diese für eine Deichverteidigung zu groß werden. Andernfalls ist eine Gewährleistung der Hochwassersicherheit nicht mehr gegeben. Daher wird die Maßnahme als erforderlich und angemessen angesehen.

Zu A. VI. 11 i:

Die Mitteilung von Änderungen dient der Kontrollierbarkeit des Bescheides auf dessen Einhaltung und der Kontrolle der Vereinbarkeit der Änderung mit möglicherweise anderen betroffenen Belangen sowie der Kontrolle von ggf. erforderlichen verwaltungsrechtlichen Verfahrensschritten.

Zu A. VI. 11 j:

Die Übermittlung der Bestandspläne dient der Deichverteidigung, da im Hochwasserfall aussagekräftige Pläne über die Bestandssituation vorliegen müssen. Der Zeitraum zur Erstellung der Bestandspläne wird als ausreichend erachtet.

Zu A. VI. 11 k:

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nach § 49 I Nr. 2 und § 50 I HWG sowie den Anforderungen nach DIN 19712 erforderlich. Um zukünftige Beeinträchtigungen des Deiches durch Vegetation zu vermeiden, wird die Maßnahme als geeignet und angemessen angesehen.

I. Leitungsbetreiber

Zu A. VI. 12 a:

Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen der Telekommunikationsleitung zu verhindern. Ein Ausfall würde zu Beeinträchtigungen von privaten und juristischen Personen führen. Daher ist ein gesonderter Schutz in Form von Beachtung der Schutzvorkehrungen des Netzbetreibers angemessen und geeignet mögliche Beeinträchtigungen zu verhindern.

Zu A. VI. 12 b:

Die Maßnahme der Kabelumverlegung ist erforderlich, da Kabel nicht innerhalb des Deiches oder der zugehörigen Schutzstreifen liegen dürfen. Die Forderung ist daher als geeignet und angemessen anzusehen, um einen fachlich korrekten Zustand zu erzielen.



Zu A. VI. 12 c, d, e, f, g, h, i, j:

Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Kabels sowie der Gewährleistung der Schutzvorkehrungen im Rahmen der Umlegung. Hierdurch soll die Funktion aufrechterhalten werden. Der vorgegebene Abstand zur Leitung von 2,50 m ist erforderlich, um Wurzeldruck und Bodenaustrocknung sowie andere Beeinträchtigungen durch die Bepflanzung (z. B. erforderliche Tiefbauarbeiten) zu vermeiden. Da das Kabel Teil der örtlichen Infrastruktur ist und daher für viele private und juristische Personen von Bedeutung ist, sind die Maßnahmen geeignet, um Schaden abzuhalten und werden daher als angemessen angesehen.

Zu A. VI. 12 k, l, m, n, o:

Die Maßnahmen sind für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsleitungen der Bahnanlage sowie deren Schutz erforderlich. Hierdurch soll die Versorgungssituation aufrechterhalten werden. Da die Leitung Teil der örtlichen Infrastruktur ist und daher für viele private und juristische Personen von Bedeutung ist, sind die Maßnahmen geeignet, um Schaden abzuhalten und werden daher als angemessen angesehen.

Zu A. VI. 12 p, q, r, t,:

Die Maßnahmen sind für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsleitungen sowie deren Schutz erforderlich. Hierdurch soll die Versorgungssituation aufrechterhalten werden. Da die Leitung besondere Bedeutung für die Versorgungssicherheit des Rhein-Main-Gebietes hat, sind die Maßnahmen als geeignet und angemessen anzusehen, um Schäden hieran zu unterbinden. Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis zu 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient der Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und der Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung.

Zu A. VI. 12 s, u:

Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Aufgrund der

Versorgungsbedeutung der Leitung sind die Maßnahmen als angemessen anzusehen.

7. Entscheidung über private Einwendungen

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurden 16 Einwendungen hervorgebracht. Gemäß § 74 II HVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist. Die Grundstückinanspruchnahme mit in Verbindung stehenden Entschädigungsbelangen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und werden daher im separaten Flurbereinigungsverfahren behandelt.

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Kommunen, in denen jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans mit anonymisiertem Grunderwerbsverzeichnis zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, erhalten separate Verzeichnisse, anhand der die jeweilige Einwendungsnummer und die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke zugeordnet werden können.

a. Einwendung 1:

Der Einwender ist grundstücksbetroffen.

Der Einwender führt aus, dass es sich entgegen der Planunterlagen bei seinem Grundstück um eine Stilllegungsfläche handelt, welche sich aktuell in Umwandlung hin zu einer Streuobstwiese befindet. Hieraus folgt eine fehlerhafte Biotopwertbilanzierung in den Planunterlagen. Zudem widerspricht der Einwender der temporären sowie der dauerhaften Nutzung von Teilen seines Grundstücks. Dies liegt auch darin begründet, dass er die geplante Wegeführung am Umspannwerk als für zu umfangreich, unnötig und fragwürdig erachtet. Des Weiteren widerspricht er der Bereitstellung von Flächen während der Bauphase, da hierbei die Entschädigung der Betroffenen noch nicht geklärt sei. Auch hält er eine frühzeitige Suche nach entsprechenden Ausgleichsflächen für erforderlich. Der Einwender widerspricht dem Inhalt der Planfeststellungsunterlagen, welche sein Grundstück betreffen.

Die Klärung der mit der Grundstückinanspruchnahme in Verbindung stehenden Entschädigungsbelange sind nicht Bestandteil der Planfeststellung. Stattdessen

werden diese in dem sich anschließenden zivilrechtlichen Flurbereinigungsverfahren behandelt.

Die Antragstellerin hat zugesichert die Planung in dem betroffenen Bereich zu optimieren. Eine Anpassung der Wegeführung wurde in den aktualisierten Planunterlagen (Plan F-2.1), welche am 2. April 2024 eingereicht wurden, vorgesehen.

b. Einwendung 2:

Der Betrieb des Einwenders ist vom Vorhaben betroffen.

Der Einwender gibt zu bedenken, dass die Versorgung der Tiere sowie des Betriebs und dessen Erreichbarkeit während der Bauphase gewährleistet sein muss.

Die Antragstellerin bestätigt im Rahmen des Erörterungstermins, dass die Aufrechterhaltung des Betriebs zu jedem Ausführungsstand gegeben sein muss. Im Falle von Leitungsumlegungen oder -sicherungen erfolgt dies immer in Absprache mit dem Eigentümer. Zuwegungen zum Eigentum werden von der Antragstellerin gewährleistet und nach Beendigung der Baumaßnahme gesichert.

c. Einwendung 3:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender führen aus, dass ihre Grundstücke durch das Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich nutzbar seien, sie erheblich Ackerland verlieren sowie in ihren Nutzungsrechten geschädigt werden. Es würden für das Vorhaben zu große landwirtschaftliche Flächen benötigt.

Die Weschnitz wurde in der Vergangenheit begradigt und eingedeicht. Die jetzige Art und Weise der Landwirtschaft ist erst hierdurch möglich geworden. Eine Genehmigungsfähigkeit für eine Deichsanierung im Bestand ist nicht gegeben. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit bedarf es zusätzlich der Aufwertung der Gewässerökologie (Umsetzung Maßnahmenprogramm 2021-2027). Eine Abwägung der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen des Planungsprozesses und der Wahl der beantragten Vorzugsvariante erfolgt.



d. Einwendung 4:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender erheben Einspruch gegen das Vorhaben, da das betroffene Grundstück zukünftig innerhalb der Deiche liegt und in dessen Folge vor allen durch Hochwasser und den damit verbundenen möglichen Schadstoffeintrag in die Pflanzen nicht mehr wie bisher für die Landwirtschaft nutzbar sein wird.

Die Einwendung wird unter Einwendung 9 thematisiert (siehe unten).

e. Einwendung 5:

Der Einwender ist grundstücksbetroffen.

Der Einwender führt aus, dass durch die Maßnahme sein Grundstück temporär sowie dauerhaft in Anspruch genommen werde. Hierbei sei der sich auf dem Grundstück befindliche Reitplatz nicht mehr in der bestehenden Form nutzbar. Einrichtungen sowie Versorgungsanlagen müssten in dessen Folge zurück- oder umgebaut werden.

Hierzu bat der Einwender um die Verlegung der Fläche zur Oberbodenlagerung. Im Rahmen des Erörterungstermins am 19. Februar 2024 stimmte die Antragstellerin zu, dass die Fläche für die Oberbodenlagerung ausgespart wird.

f. Einwendung 6:

Der Einwender ist grundstücksbetroffen.

Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Planung. Er führt aus, dass seine betroffenen Grundstücke, welche aktuell zur Pferdehaltung sowie zu Heugewinnung genutzt werden, entfallen bzw. nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar wären. Durch den Wegfall der zur Heugewinnung genutzten Flächen, müsste der Einwender zudem Heu zukaufen.

Im Erörterungstermin wurde ausgeführt, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme Teil des Flurbereinigungsverfahrens ist. Die Antragstellerin sicherte zu, dass der Zugang zu Flächen möglich sein wird und die Abstimmung und Detailplanung in Kooperation mit den Eigentümern erfolgt. Für einen durch das Vorhaben bedingten Ausfall der Ernte sichert die Antragstellerin einen monetären Ausgleich oder eine Bereitstellung von Futter zu. Genutzte Flächen werden in den vorherigen Stand wieder zurückversetzt.

g. Einwendung 7:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender erheben Einspruch gegen die Planung, da das betroffene Grundstück zukünftig innerhalb der Deiche liegt und in dessen Folge vor allen durch Überflutungen und den damit in Verbindung stehenden Schadstoffeintrag in die Pflanze nicht mehr wie im Bestand für die Landwirtschaft nutzbar sein wird.

Die Einwendung wird unter Einwendung 9 thematisiert (siehe unten).

h. Einwendung 8:

Der Einwender ist grundstücksbetroffen.

Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Planung, da das betroffene Grundstück zukünftig innerhalb der Deiche liegt und dort eine Auenlandschaft entwickelt werden soll. In Folge dessen könnten die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Einwendung wird unter Einwendung 9 thematisiert (siehe unten).

i. Einwendung 9:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender betreiben auf den Grundstücken innerhalb des Vorhabengebiets ökologische Landwirtschaft (Produktion von Heu). Durch das Vorhaben ergibt sich für den Einwender in Summe eine Flächenbetroffenheit von mehr als 20 %. Die Einwender führen zudem aus, dass durch die Bauphase, wie auch durch einen möglichen Schadstoffeintrag in die Pflanzen bei Hochwasserereignissen, und der daraus resultierenden Vernässung, die Qualität sowie Quantität des Produkts herabgesetzt werde. Zudem sei zu erwarten, dass die Fördervoraussetzungen für die ökologisch betriebene Landwirtschaft entfallen und der Betrieb zudem auch durch den Wegfall von Kunden wirtschaftlich belastet werde. Ein Zukauf des Produkts sei ebenfalls nicht wirtschaftlich. Die Einwender erwarten einen entsprechenden gleichwertigen Flächentausch.

Die Antragstellerin bekräftigte, dass Flächen in dem Umfang angekauft werden konnten, sodass der Flächenverlust maximal 5 % beträgt. Die Antragstellerin versucht vor Baubeginn in Abstimmung mit den Kommunen und dem Amt für Bodenmanagement Ersatzland für die Bewirtschaftung bereitzustellen, sodass der



Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass das mögliche Ersatzland nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens 1:1 weiterbewirtschaftet werden kann. Der Umgang mit einem möglichen Wegfall der Förderung wird durch die Antragstellerin abgeklärt werden.

Die Klärung der mit der Grundstückinanspruchnahme in Verbindung stehenden Entschädigungsbelange sind kein Regelungsbestandteil der Planfeststellung. Stattdessen werden diese in dem sich anschließenden Flurbereinigungsverfahren behandelt.

j. Einwendung 10:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender erheben Einspruch gegen die Planung, da die betroffenen Grundstücke zukünftig innerhalb der Deiche liegen und durch mögliche Hochwasser und der daraus resultierenden Vernässung, die Qualität sowie Quantität des Produkts herabgesetzt wird.

k. Einwendung 11:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender erheben aufgrund des Umfangs der Planung, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen, aus Gründen des Naturschutzes sowie des finanziellen Umfangs der Planung Einspruch gegen das Vorhaben.

Die Einwender erwarten für die Einbringung ihres Grundstücks einen entsprechenden gleichwertigen Flächentausch.

Das beantragte Vorhaben stellt bereits eine optimierte Planungsvariante dar und erfüllt die Anforderungen der Genehmigungsfähigkeit. Die Prüfung möglicher Alternativen wurde dargestellt. Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die beantragte Variante für alle Beteiligten die bestmögliche darstellt.

Die Klärung der mit der Grundstückinanspruchnahme in Verbindung stehenden Entschädigungsbelange sind kein Bestandteil der Planfeststellung. Stattdessen werden diese in dem sich anschließenden Flurbereinigungsverfahren behandelt.



l. Einwendung 12:

Der Einwender führt aus, dass in den Planfeststellungsunterlagen zwar einzelne Maßnahmen für den Naturschutz enthalten seien, eine gesamtheitliche Betrachtung und somit eine Ausschöpfung des Gesamtpotentials jedoch fehle. Er führt an, dass eine Regelung fehle, wer für die zukünftige Pflege der geplanten Maßnahme zuständig sei. Des Weiteren sei nicht geklärt, wer die Kosten für die Pflege und Instandhaltung übernehme.

Des Weiteren wurde von dem Einwender erläutert, dass die Vorhabenträgerin die Kosten für Grundbuchänderungen sowie die Wiederherstellung der genutzten Flächen zu zahlen habe.

Ein Planfeststellungsverfahren bedarf keiner konkreten Ausführungsplanung. Es bedarf lediglich der Entscheidung hinsichtlich der Durchführbarkeit. Die eingewandten Planungsanmerkungen zu Naturschutzmaßnahmen sind Gegenstand der weiteren Planung. Für die Unterhaltung ist der Auftraggeber, in diesem Fall die Antragstellerin, zuständig. Die Vorhabenträgerin bestätigte eine Übernahme von Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb sowie deren Wiederherstellung zusammenhängt.

Die von dem Einwender eingebrachte „Beschickung von Seitenarmen/begleitender Gräben mit Weschnitzwasser bei Hochwasser“ ist nicht mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar. Der Einwand bzgl. einer vollständigen Planung von Radwegen wird ebenfalls nicht verfolgt, da die im Rahmen der Deichsanierung geschaffenen Wege, Wege zur Deichverteidigung darstellen. Diese können auch zum Radfahren genutzt werden, müssen jedoch nicht den Anforderungen an Radwege zu entsprechen.

m. Einwendung 13:

Die Einwendung wurde in identischer Form von der Person doppelt eingereicht. Diese wird unter Einwendung 3 behandelt.

n. Einwendung 14

Der Einwender ist grundstücksbetroffen.

Der Einwender erhebt Einwendung gegen die Planungsvariante 3 und die damit verbundene Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Stattdessen plädiert der Einwender für die Umsetzung der Planungsvariante 0, welche mit einem geringeren Flächenverlust einhergeht.

Die Umsetzung der Planungsvariante 0 (Bestandssanierung) ist aufgrund der Betroffenheit anderer Belange nicht genehmigungsfähig. So können durch die Planungsvariante 0 keine Maßnahmen zur Gewässerentwicklung durchgeführt werden. Aufgrund der im Ober- und Unterlauf vorhandenen Eindeichung der Weschnitz und dem damit einhergehenden Wegfall von Entwicklungspotential, kommt diesem Aspekt in den Planfeststellungsunterlagen besondere Bedeutung zu.

o. Einwendung 15:

Der Einwender sind grundstücksbetroffen.

Der Einwender erhebt Einwendung gegen die Planung, da ihm die Grundstückskauf- und Tauschkonditionen für sein Grundstück unbekannt seien.

Die Klärung der mit der Grundstückinanspruchnahme in Verbindung stehenden Entschädigungsbelange sind kein Bestandteil der Planfeststellung. Stattdessen werden diese in dem sich anschließenden Flurbereinigungsverfahren behandelt.

p. Einwendung 16:

Die Einwender sind grundstücksbetroffen.

Die Einwender führen aus, dass auf den betroffenen Grundstücken Landwirtschaft in Form von Weidetierhaltung stattfindet. Zudem werden die Flächen im Sinne der Natur entwickelt. Die Einwender erwarten einen gleichwertigen Flächentausch.

Die Klärung der mit der Grundstückinanspruchnahme in Verbindung stehenden Entschädigungsbelange sind kein Bestandteil der Planfeststellung. Stattdessen werden diese in dem sich anschließenden Flurbereinigungsverfahren behandelt.

8. Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen

a. Landwirtschaft

Hinsichtlich des Belangs Landwirtschaft haben die TÖB:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz



- Kreisausschuss des Kreises Bergstraße – Fachbereich Landwirtschaft

„massive Bedenken“ vorgetragen. Diese werden mit den Punkten, dass die Fläche gem. dem Regionalplan Südhessen/ Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS 2010) als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ gilt, dass auf den Flächen vorwiegend Ackerbau betrieben wurde, und dies durch das Vorhaben nicht mehr in dem bisherigen Umfang möglich wäre, sowie die Nahversorgung bzw. die Versorgungssicherheit der Region mit dem Wegfall der Flächen beeinträchtigt wäre, begründet. Auf diese drei Punkte wird im Folgenden eingegangen.

Es ist zutreffend, dass die Fläche gemäß dem RPS 2010 als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ eingestuft wird. Die Abwägung des „Vorranggebiet Landwirtschaft“ mit anderen Grundsätzen und Zielen des RPS 2010 wurde in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen vorgenommen. Der Vorrang von „Vorranggebiet Landwirtschaft“ wird neben dem Ziel der „Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer“ genannt. Dies wird ergänzt mit dem Grundsatz, dass naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden sollen. Darüber hinaus wird als weiterer Grundsatz im RPS 2010 aufgeführt, dass die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume durch Rückgewinnung/Reaktivierung der natürlichen Flussauen (z. B. durch Rückverlegung von Deichen) geschaffen werden sollen. So sind gem. RPS 2010 für die betroffenen Flächen neben dem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ebenfalls weitere Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen. Das Dezernat III 31.1 kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Inanspruchnahme der Flächen als vertretbar eingestuft wird, da ohne diese Inanspruchnahme die wasserwirtschaftlichen Ziele des RPS 2010 nicht erreichbar sind. Des Weiteren wird im RPS 2010 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zwischen Grünland- und Ackerflächen unterschieden. So ist auch der Deich selber als Mähwiese anzusehen und stellt daher keinen Flächenverlust dar.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung stellen sich in der Form dar, dass von der im Rahmen der Planung kartierten Fläche ca. 63,5 % ackerbaulich und ca. 36,5 % der Fläche als Grünland genutzt werden. Diese Nutzung verteilt sich auf 70,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die in der Stellungnahme angeführten 77 ha beinhalten lediglich den



Gesamtumfang der kartierten Fläche. Dieser Umfang ist aufgrund der Gesamterfassung von Flora und Fauna naturgemäß größer als das eigentliche Projektgebiet. Die Ackerbauliche Nutzung der Flächen soll außerhalb der Deiche weiterhin möglich sein. Um den Verlust an ackerbaulicher Nutzfläche möglichst gering zu halten, wird von der Antragstellerin beabsichtigt, die Flächen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens in der Art zu tauschen, dass die Flächen innerhalb der Deichlinie ausschließlich der Grünlandnutzung unterliegen. Die Flächen außerhalb der Deichlinie sollen vermehrt der Ackerbaunutzung vorbehalten sein. Da die Deiche selbst ebenfalls als Grünland genutzt werden können, wird die beanspruchte Fläche zusätzlich reduziert. Durch das Flurbereinigungsverfahren werden die Flurstücke neu verteilt und zugeschnitten, sodass diese hinsichtlich Ihrer effizienten Nutzbarkeit nochmals verbessert werden können. Des Weiteren bedarf der Berücksichtigung im gesamtheitlichen Abwägungsprozess, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nur durch den Bau der Deiche möglich geworden ist. Aufgrund deren Sanierungsbedürftigkeit, dem damit verbundenen Schutz der umliegenden Flächen im Gesamtzusammenhang der Rheindeichsysteme sowie unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist eine Sanierung im Bestand nicht möglich. Die vorgelegte Planungsvariante beinhaltet einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess aller zu berücksichtigenden Belange unter Einbindung der Öffentlichkeit sowie der vorgebrachten Rückmeldungen. Die Ausdehnung des Entwicklungskorridors, welcher die Deichrückverlegung erfordert, basiert auf Grundlage einschlägiger Richtlinien und Empfehlungen. Die maximalen und minimalen Abstände wurden hierfür berücksichtigt.

Die für den Belang der Landwirtschaft vorgebrachten massiven Bedenken wurden im dargelegten Abwägungsprozess berücksichtigt. Gesamtheitlich werden diese Bedenken jedoch nicht als verhältnismäßig angesehen. Teile der vorgetragenen Bedenken und Forderungen für den Belang Landwirtschaft wurde mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen sowie den ihr gegebenen Zusagen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

b. Sonstiges

Weitere vorgetragene Bedenken und Forderungen wurden mit den der Vorhabensträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang ebenfalls Rechnung getragen.



Eine weitergehende Behandlung anderer übermittelter Stellungnahmen ist daher entbehrlich.

9. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann.

Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern auch alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung von § 68 III Nr.1 WHG abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Gesamtvorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die mit dem Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Vorhabensrealisierung wurde durch die Vorhabenträgerin im Planungsprozess mehrmals angepasst und hinsichtlich der Erforderlichkeit sowie Reduzierung auf das notwendige Maß zur Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms 2021-2027 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen optimiert. Die teilweise Rückverlegung der Deiche zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms ist erforderlich, da im Ober- und Unterlauf der Weschnitz die örtlichen Gewässerausbaumaßnahmen bereits umgesetzt wurden und keine weiteren Möglichkeiten zur Erreichung des guten ökologischen Zustands für den Wasserkörper „untere Weschnitz“ (Umsetzung des Maßnahmenprogramms) bestehen. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Nachteile zur Flächennutzung werden durch die Vorteile im Ober- und Unterlauf aufgewogen. Die Nichtberücksichtigung der Verpflichtung zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021-27 stellt keine Alternative dar. Des Weiteren wird durch die Deichrückverlegung die Bewirtschaftung nicht gänzlich

ausgeschlossen. Es ist weiterhin eine Bewirtschaftung der innenliegenden Flächen sowie der Deichflächen als Grünland möglich.

Der Planfeststellungsbehörde gegenüber bietet sich der planfestgestellten Variante keine andere Variante an, mit welcher die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Planfeststellungsbeschluss
Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche an der Weschnitz mit Umsetzung
des Maßnahmenprogramms sowie dem „Lückenschluss Einhausen“
- D. Rechtsbehelfsbelehrung



D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann gem. §§ 48 I 1 S. 1 Nr. 10, 78 I Nr. 2 VwGO
innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium
Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holger Densky





Anlagen zum Bescheid